Landratsamt Enzkreis

Umweltamt

Erörterungstermin

im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Antrag der

BayWa r.e. Wind GmbH

zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks

am Standort „Langenbrander Höhe/Hirschgarten“

auf den Gemarkungen Langenbrand (Gemeinde Schömberg)

und Waldrennach (Stadt Neuenbürg)

24. September 2019

Bürgerhaus Langenbrand,
Salmbacher Straße 10, 75328 Schömberg

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung

Seite

I Begrüßung, Einführung ... 1

II Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren ... 6

III Vorstellung des Projektes durch die Antragstellerin (BayWa r.e. Wind GmbH) ... 9

IV Erörterung der Einwendungen ... 11

1 Immissionsschutz ... 11

a) Schall (ohne Infraschall) ... 11

b) Infraschall ... 21

c) Schattenwurf ... 28

d) Disco-Effekt, Befeuerung ... 29

2 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftsschutz ... 31

a) Vögel ... 31

b) Fledermäuse ... 41

c) Windhöffigkeit ... 41

d) Landschaftsbild mit Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse ... 48

e) Naturpark-Verordnung ... 48

f) Ausgleichsmaßnahmen ... 48

3 Bauplanungsrecht ... 51

a) Regionalplanung, Flächennutzungsplanung ... 51

b) Optische Bedrängung ... 51

c) Wertminderung ... 53

4 Bauordnungsrecht und Denkmalschutz ... 56

a) Brandschutz ... 62

b) Standsicherheit ... 56

c) Denkmalschutz inkl. alte Bergwerksstollen ... 58

d) Eiswurf/Eisfall ... 58

5 Boden- und Gewässerschutz ... 65

a) Wasserschutzgebiete, Hydrogeologie ... 65

6 Inanspruchnahme von Wald ... 66

7 Freizeit/Erholung/Tourismus/Kurort ... 66

8 Sonstiges ... 68

V Schlusswort ... 69

Beginn: 10:02 Uhr

Tagesordnungspunkt I
Begrüßung, Einführung

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Guten Morgen, meine Damen und Herren! Ich darf Sie sehr herzlich zum heutigen Erörterungstermin des Landratsamts Enzkreis in Sachen „Windpark Langenbrander Höhe/Hirschgarten“ begrüßen und damit den Termin um 10:02 Uhr eröffnen.

Mein besonderer Gruß geht an Herrn Bürgermeister Matthias Leyn, der uns hier in der Gemeinde Gastrecht gewährt; vielen Dank. Mein Gruß geht weiterhin an die Vertreter des Vorhabenträgers, der Firma BayWa r.e. Wind GmbH. Sie werden später Gelegenheit haben, sich selbst und das Projekt in der gebotenen Kürze noch einmal vorzustellen.

Begrüßen möchte ich zudem Herrn Bürgermeister Keller – weitere Bürgermeister der umliegenden Gemeinden sehe ich im Moment nicht –, ihre Verfahrensbevollmächtigten und weiteren Vertreter sowie zahlreiche Vertreter von Fachbehörden bzw. Fachbüros und ihre Gutachter.

Mein ganz besonderer Gruß geht an die erschienenen Einwenderinnen und Einwender, um deren Anliegen es ja heute in diesem Termin geht.

Ich begrüße zudem die Vertreter der Presse sowie Sie alle, die Sie heute Morgen als Zuhörerinnen und Zuhörer hier nach Langenbrand gekommen sind.

Zunächst möchte ich mich Ihnen vorstellen. Mein Name ist Dr. Hilde Neidhardt. Ich bin Dezernentin für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung beim Landratsamt Enzkreis und die Verhandlungsleiterin für diesen Erörterungstermin.

Von Ihnen aus gesehen links neben mir sitzt Herr Frey. Er ist der Leiter des Umweltamts des Enzkreises, zu dem auch der Bereich des Immissionsschutzes gehört. Herr Frey ist zugleich meine Vertretung in der Verhandlungsleitung.

Von Ihnen aus gesehen rechts neben mir sitzt Herr Hittler. Er ist der zuständige Sachbearbeiter Immissionsschutz für das hier beantragte Vorhaben.

Daneben sitzen unsere Protokollführer, Herr und Frau Dischinger von der Firma Dischinger Textdokumentation aus Mainz.

Von Ihnen aus gesehen links vorne an den schrägen Tischen sitzen die Vertreter der Vorhabenträgerin, der Firma BayWa, sowie die von ihr beauftragten Verfahrensbevollmächtigten, Planer und Gutachter.

Von Ihnen aus gesehen rechts finden Sie die Vertreter der Fachbehörden des Landratsamts Enzkreis, des Landratsamts Calw und auch noch weiterer Fachbehörden.

Die Tischreihen hier vorne, die im Moment noch nicht so gut besetzt sind, sind reserviert für Einwenderinnen und Einwender, die umfangreiche Einwendungen vorgebracht haben, für die Vertreter der Gemeinden und deren Verfahrensbevollmächtigte und auch für Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände. Also, wenn Sie möchten: Da ist noch Platz. Kommen Sie gerne nach vorne; da haben Sie Mikrofone und einen Tisch, wo Sie Ihre Sachen ablegen können.

Ansonsten bitte ich Sie, auf den Stuhlreihen weiter hinter Platz zu nehmen. Für die Zuhörer haben wir im Moment genug Platz. Wenn ein großer Auflauf noch kommt, kriegen wir sie alle unter.

Bevor wir gleich mit der Erörterung Ihrer Einwendungen beginnen, gestatten Sie mir einige wichtige Worte zum heutigen Termin und dessen Formalien: Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Dazu wird der ganze Termin auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnungen werden nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht. Zudem schreiben unsere beiden Protokollführer in Kurzschrift mit und erstellen im Anschluss ein Wortprotokoll über diesen Termin. Entsprechend den rechtlichen Regelungen erhält der Vorhabenträger eine Abschrift, und auch Einwender können – gegen Kostenersatz – Abschriften bei uns erhalten. Das Protokoll werden wir aber, sobald es fertiggestellt ist, auf der Homepage des Landratsamts Enzkreis einstellen und auf dem zentralen UVP-Portal öffentlich zugänglich machen; da kann es sich dann jeder herunterladen.

Ein Wort an die Presse und zum Thema Fotos: Wenn die Pressevertreter das wünschen, können jetzt, wie sie es schon machen, während ich spreche, und auch in der Pause, die wir kurz nach meiner Einführung machen werden, noch Bilder gemacht werden.

Außerdem wurde die Bitte an uns herangetragen, dass Beteiligte hier Bilder der Veranstaltung machen dürfen und für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit nutzen können. Für das Anfertigen und die Nutzung von Bildern gelten datenschutzrechtliche Vorgaben, und jeder, der Bilder macht und nutzt, ist selbst dafür verantwortlich, sie auch einzuhalten. Ich würde gerne in der Pause nach meiner Einführung kurz Gelegenheit geben, Bilder zu machen. Wenn jemand nicht auf diese Fotos will, müsste er in dieser Zeit kurz hinausgehen.

Im Interesse eines ungestörten Verhandlungsablaufs bitte ich dann aber, sobald wir mit Tagesordnungspunkt II beginnen, die Presse und auch alle anderen, von weiteren Bild- oder Tonaufnahmen hier im Saal abzusehen.

Außerdem bitte ich Sie alle, Ihre Mobiltelefone auszuschalten oder stummzuschalten.

Was ist ein Erörterungstermin, und wozu ist der Termin heute da? Der Termin ist Ihr Termin, meine Damen und Herren, die Sie Einwendungen gegen den Windpark Langenbrander Hö-

he/Hirschgarten erhoben haben. Der Erörterungstermin dient der Genehmigungsbehörde dazu, die erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Einwender zu erörtern, soweit dies für die Prüfung des gestellten Genehmigungsantrags von Bedeutung sein kann. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sollen in dem Termin Gelegenheit bekommen, ihre Einwendungen zu erläutern. Damit wird der Genehmigungsbehörde ermöglicht, dass sie alle gegen das Vorhaben bestehenden Bedenken und Befürchtungen zur Kenntnis nehmen kann und gegebenenfalls die unterschiedlichen fachlichen Meinungen zu bestimmten Punkten hören kann, um so eine möglichst optimale Entscheidungsgrundlage zu haben.

Ziel eines solchen Erörterungstermins ist es nicht und kann es realistischerweise auch nicht sein, eine Verständigung zwischen allen Beteiligten oder eine Schlichtung aller Kontroversen herbeizuführen, so wünschenswert das natürlich wäre.

Ziel des Erörterungstermins ist es auch nicht, bereits das Ergebnis der anstehenden Prüfung zu erhalten. Es ist mir wichtig, noch einmal ausdrücklich zu betonen, dass die Genehmigungsbehörde bis heute keinerlei Vorentscheidung getroffen hat, ob und, wenn ja, welche Anlagen mit welchen Auflagen genehmigungsfähig sind. Soweit sich die Genehmigungsbehörde heute oder in den nächsten Tagen an der Diskussion beteiligt, wird sie allenfalls einen – notwendig vorläufigen – Standpunkt äußern.

Für die Abarbeitung der Einwendungen, die hier eingegangen sind, haben wir uns dafür entschieden, nach Themenbereichen vorzugehen. Sie haben die auf der Homepage des Enzkreises und im UVP-Portal bekannt gemachte Tagesordnung gesehen. Sie liegt im Eingangsbereich zusätzlich aus, und ich hoffe, dass Sie sie auch von ganz hinten über mir lesen können.

Dort sehen Sie, dass wir nach den einführenden Tagesordnungspunkten zunächst mit dem Thema Immissionsschutz beginnen werden und dabei nach den Themen „Schall (ohne Infraschall)“, „Infraschall“, „Schattenwurf“ sowie „Disco-Effekt, Befeuerung“ differenzieren werden.

Wir werden nachher und über den ganzen Tag einen Themenbereich, zum Beispiel Schall, so lange behandeln, bis dazu keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen oder kein weiterer Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten ist. Dann schließen wir das Thema endgültig ab und kommen zum nächsten Punkt. Es ist wichtig: Das ist endgültig; wir werden da nicht springen.

Mir ist bewusst, dass das für Sie als Einwenderinnen und Einwender vielleicht nicht ganz so einfach ist, weil Sie in Ihrem Einwendungsschreiben Ihre Bedenken gesammelt formuliert und vielleicht auch eine andere Reihenfolge als wir gewählt haben. Trotzdem bitte ich Sie, sich an den Tagesordnungspunkten zu orientieren, damit wir die einzelnen Punkte möglichst umfassend und im Zusammenhang besprechen können.

Alle Einwendungen, die eingegangen sind, liegen hier schriftlich vor. Deshalb bitte ich diejenigen Einwenderinnen und Einwender, die sich zu Wort melden, möglichst ihre Einwendungen nicht einfach vorzulesen, sondern in eigenen Worten und den wesentlichen Inhalt zusammenzufassen, damit wir Ihnen allen folgen können.

Wenn Sie sich nachher in der Diskussion zu einzelnen Punkten äußern möchten, bitte ich Sie, falls Sie das beim Hereinkommen noch nicht getan haben, sich im Eingangsbereich in die Rednerlisten einzutragen; wir haben das nach Themen sortiert vorne liegen. Die Listen sollen dazu dienen, dass wir hier niemanden übergehen und jeder Einwender sicher sein kann, dass er zu dem Thema, zu dem er sich äußern möchte, auch zu Wort kommt. Auch dafür bitte ich Sie die Pause nach meiner Einführung zu nutzen. Dann haben Sie Gelegenheit, sich noch einzutragen, vor allem zum Thema Immissionsschutz, mit dem wir nachher anfangen werden.

Bevor ich einen Tagesordnungspunkt aufrufe, werden wir die Rednerliste für das betreffende Thema abhängen, und ich werde zunächst den Einwendern das Wort erteilen, die sich in die Liste eingetragen haben. Dabei bitte ich um Verständnis, dass ich die Liste nicht von oben nach unten abarbeiten werde, sondern dass wir gegebenenfalls die Vertreter von Naturschutzverbänden, Vertreter von Bürgerinitiativen, die Damen und Herren Bürgermeister oder deren Verfahrensbevollmächtigte beginnen lassen, weil sie in der Regel auch Themen zusammenfassen, die Sie alle betreffen.

Es wird aber jeder Einwender aufgerufen, der sich in die Listen zum jeweiligen Punkt eingetragen hat. Sollte Ihr Einwand von einem Vorredner schon thematisiert worden sein, müssen Sie nicht noch einmal alles wiederholen, sondern dürfen auch auf Ihren Beitrag verzichten.

Weitere spontane Wortmeldungen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt lasse ich bei Bedarf auch zu, aber es würde uns sehr helfen, den Überblick zu behalten und vor allen Dingen auch zeitlich ein bisschen abzuschätzen, wie der Tag weitergeht, wenn wir wissen, wer sich zu welchem Punkt äußern möchte.

Zu den einzelnen Einwendungen nehmen grundsätzlich zuerst die Vertreter der Vorhabenträgerin Stellung.

Einen wichtigen Hinweis muss ich jetzt noch für alle geben, die heute hier sprechen: Bitte nennen Sie vor jedem Redebeitrag Ihren Namen und Wohnort bzw. als wessen Vertreter Sie sprechen. Dies ist für das Protokoll von Bedeutung, damit wir nachher auch alle Aussagen richtig zuordnen können. Außerdem bitte ich insbesondere die Fachleute, die heute zu Wort kommen, sich in verständlicher Sprache zu äußern und auf die Verwendung von Fachbegriffen entweder zu verzichten oder sie so zu erläutern, dass wir sie verstehen.

Wenn jemand nachher im Protokoll nicht namentlich genannt werden möchte, müsste er das bitte auch sagen.

Wie sieht unser Zeitplan aus? Da nicht absehbar ist, wie lange wir bei den einzelnen Punkten benötigen, um alle Dinge zu besprechen, sieht die Tagesordnung keine festen Uhrzeiten vor. Wir müssen abwarten, wie der Tag sich entwickelt und wie viel Redebedarf bei den einzelnen Punkten besteht.

Auf jeden Fall werden wir heute eine etwa 45-minütige Mittagspause machen, in der Sie sich im Jugendraum im Untergeschoss – da hinten die Tür, wo es auch zu den Toiletten geht – stärken können. Wir werden sehen, wann das im Ablauf gut passt, aber ich denke, dass wir versuchen, die Pause gegen 12:30 Uhr, 13 Uhr zu machen. Es gibt Maultaschen und Kartoffelsalat.

Während des ganzen Tages können Sie sich dort im Jugendraum mit Essen und Getränken verpflegen. Dafür geht mein herzlicher Dank an den Backhausverein Langenbrand, der sich freundlicherweise bereit erklärt hat, das Catering am Erörterungstermin zu übernehmen. Ich bitte Sie aber, keine Speisen mit in die Halle zu bringen. Sie können Getränke hereinbringen, aber keine Speisen. Auch das Rauchen hier in der Halle ist verboten.

Sollten wir bis heute Abend nicht alle Themen abgearbeitet haben, werden wir den Termin morgen hier, dann aber bereits um 9 Uhr, fortsetzen.

Abschließend noch ein paar Worte zu meinen Aufgaben als Verhandlungsleiterin: Nach den Vorgaben des Gesetzes erteilt die Verhandlungsleitung das Wort. Die Verhandlungsleitung entzieht das Wort auch wieder, und zwar dann, wenn die Ausführungen nicht mit der konkreten zu behandelnden Einwendung im Zusammenhang stehen. Ich werde Rednern auch dann das Wort entziehen, wenn sie ihre Redezeit über Gebühr beanspruchen. Wir haben bisher keine festen Redezeiten festgesetzt. Ich bitte Sie aber im Interesse aller, sich möglichst kurzzufassen und die wesentlichen Punkte zu nennen.

Außerdem bin ich als Verhandlungsleiterin für die Einhaltung der Ordnung hier zuständig. Mir steht sozusagen das Hausrecht für diesen Erörterungstermin zu, um einen ungestörten Ablauf sicherzustellen. Ich bitte Sie, das zu beachten, gehe aber natürlich davon aus, dass wir eine in der Sache sicher harte und kontroverse, aber doch faire Diskussion hier führen werden.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass ich weder Missfallens- noch Beifallskundgebungen dulden werde. Wir befinden uns hier in einer Verhandlung innerhalb eines förmlichen Verfahrens, in der solche nicht angebracht sind. Auch der Respekt gegenüber den anderen Beteiligten gebietet es, dass hier jeder frei und ungehindert sprechen kann und die anderen zuhören.

Daher bitte ich Sie auch, gegebenenfalls die Halle zu verlassen, wenn Sie vertiefte Gespräche führen möchten. Hier in der Halle bitte ich um einen möglichst geringen Lärmpegel.

Wenn Sie an der Reihe sind, nutzen Sie bitte die Mikrofone hier vorne an den Tischen oder das Mikrofon im Mittelgang, und machen Sie das Mikrofon bitte wieder aus, wenn Sie fertig sind.

Damit ist meine Einführung abgeschlossen und auch Tagesordnungspunkt I beendet.

Ich unterbreche jetzt, um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich in die Listen einzutragen, und um die Bilder zu machen. Wir setzen um 10:20 Uhr fort.

(Unterbrechung von 10:16 bis 10:21 Uhr)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:
Meine Damen und Herren, ich setze den Erörterungstermin fort:

Tagesordnungspunkt II
Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren

Nun wird uns zunächst Herr Hittler von der Immissionsschutzbehörde des Enzkreises einen kurzen Abriss des bisherigen Verfahrens geben und somit alle hier im Raum auf den gleichen Verfahrensstand bringen.

Im Anschluss erhält die Vorhabenträgerin das Wort, um sich und das Projekt in wenigen Worten vorzustellen. Danach beginnen wir mit der eigentlichen Erörterung der Einwendungen. – Herr Hittler, bitte, Sie haben das Wort.

Bernhard Hittler (LRA Enzkreis – Umweltamt):
Vielen Dank, Frau Dr. Neidhardt. – Guten Morgen, meine Damen und Herren! Wie Sie gehört haben und wie dies einigen von Ihnen sicherlich bereits bekannt ist, bin ich zuständig für die Bearbeitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags für den von der BayWa r.e. Wind GmbH geplanten Windpark mit zwei Anlagen hier in Schömberg-Langenbrand sowie mit drei Anlagen auf der Gemarkung Neuenbürg-Waldrennach. Weil drei Anlagen im Enzkreis und nur zwei Anlagen im Kreis Calw liegen, wurden wir, also das Landratsamt Enzkreis, schon mit Erlass des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.05.2016 als die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens zuständige Immissionsschutzbehörde bestimmt. Über den Stand des Genehmigungsverfahrens will ich nun kurz berichten.

Das Vorhaben „Windpark Langenbrander Höhe/Hirschgarten" umfasst insgesamt fünf Windenergieanlagen gleicher Bauart mit einer Gesamthöhe von jeweils 238,5 m sowie einer elektrischen Gesamtnennleistung von 22,5 MW. Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen befinden sich allesamt im Wald, welcher im Eigentum des Landesbetriebs ForstBW steht.

Da die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von mehr als 50 m aufweisen, ist ein Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen weisen die Besonderheit auf, dass diese aufgrund ihrer Konzentrationswirkung gegebenenfalls noch andere für die Realisierung einer Anlage notwendige Zulassungsentscheidungen, hier zum Beispiel Baugenehmigung und Befreiungen in Schutzgebieten, einschließen. Aufgrund neuerer Rechtsprechung und Erlasslage gilt dies nunmehr auch für die zur Waldumwandlung und -nutzung nach dem Landeswaldgesetz erforderlichen Genehmigungen, die in Baden-Württemberg bislang noch durch die höheren Forstbehörden erteilt wurden.

BayWa hat ihren Genehmigungsantrag vom 13. November 2018 am 15. Januar 2019 beim Landratsamt eingereicht.

Nachdem BayWa dies so beantragt hat und das Landratsamt das Entfallen der hier zunächst erforderlichen „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ als zweckmäßig erachtet hat, ist für das Neubauvorhaben zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung, kurz: UVP, nach dem gleichnamigen Gesetz durchzuführen. Den eingereichten Antragsunterlagen liegt insoweit auch ein UVP-Bericht bei. Das Genehmigungsverfahren ist aufgrund der festgestellten UVP-Pflicht mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Windpark-Vorhaben ist am 26. Februar 2019 in mehreren Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde in der „Pforzheimer Zeitung“, im „Pforzheimer Kurier“, im „Mühlacker Tagblatt“ sowie im „Schwarzwälder Boten“ mit dessen Lokalausgaben für den Calwer Teil und den Enztäler Teil veröffentlicht. Zusätzlich wurde der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal der Bundesländer eingestellt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie die sogenannten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit von Mittwoch, 6. März 2019, bis einschließlich Freitag, 5. April 2019, beim Landratsamt Enzkreis sowie bei den Bürgermeisterämtern in Schömberg, Neuenbürg, Höfen, Engelsbrand, Bad Wildbad, Straubenhardt, Birkenfeld sowie Unterreichenbach während der jeweiligen Dienststunden zur Einsicht aus. Außerdem wurden die betreffenden Unterlagen auch auf den vorerwähnten Internetseiten des Landratsamtes sowie dem zentralen UVP-Portal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist und innerhalb eines Monats nach deren Ablauf, also bis einschließlich Montag, den 6. Mai 2019, erhoben werden. Dies war sowohl schriftlich wie auch elektronisch möglich. Einwendungen wurden teils auch sehr umfangreich von insgesamt 70 Privatpersonen sowie von zwei Naturschutzverbänden rechtzeitig erhoben. Den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend wurden die Einwendungen auch gegenüber der Antragstellerin und gegenüber den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben, gegebenenfalls in anonymisierter Form.

Bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. Februar 2019 war für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig erhoben werden, ein öffentlicher Erörterungstermin für hier und heute bestimmt. Die Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin tatsächlich durchgeführt wird, stand im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass es zweckmäßig ist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, da dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durchaus von Bedeutung sein kann. Den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend wurde auch diese Entscheidung am 10. September 2019 in den Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht bzw. in die betreffenden Internetseiten eingestellt.

Im Verfahrenslauf sind rund 40 Träger öffentlicher Belange von uns beteiligt worden. Über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurden außerdem 25 Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls ihre Bedenken vortragen konnten. Zwei Naturschutzverbände haben davon, wie von mir schon erwähnt, Gebrauch gemacht. Da die Antragsunterlagen nach der ersten Phase der Anhörung in dem einen oder anderen Punkt inhaltlich noch ergänzt werden müssen, liegen uns in vielen Fällen derzeit noch keine abschließenden Stellungnahmen vor.

Wie dies auch aus der Presse bereits bekannt sein dürfte, haben die beiden Standortgemeinden Schömberg und Neuenbürg sowie die Nachbargemeinde Engelsbrand teils doch sehr kritische bis ablehnende Stellungnahmen abgegeben. Schömberg und Neuenbürg haben das für die Zulassung des Vorhabens im sogenannten Außenbereich erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen zudem versagt.

Bekannt dürfte ebenfalls sein, dass die vorgenannten Kommunen zur Sicherung ihrer jeweiligen Planungshoheit kürzlich sogenannte Zurückstellungsanträge beim Landratsamt eingereicht haben mit dem Inhalt, dass gegenüber BayWa eben die Zurückstellung ihres Baugesuchs, genauer gesagt: der Entscheidung über dasselbe, auf die Dauer eines Jahres angeordnet wird. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die zur Steuerung der Windkraftnutzung in der Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungspläne noch nicht abgeschlossen seien bzw. dass es hier noch weiterer umfassender Untersuchungen bedürfe. Die umfangreichen Anträge der Gemeinden werden derzeit sorgfältig geprüft; eine Entscheidung steht noch aus.

Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren befinden wir uns heute bei der Erörterung der Einwendungen. Gegenstand der Erörterung ist der Genehmigungsantrag der BayWa zum Bau und Betrieb eines Windparks mit fünf Anlagen hier in Langenbrand und Waldrennach sowie die dazu erhobenen Einwendungen. Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass alle vorgebrachten Einwendungen im weiteren Verfahren geprüft und berücksichtigt werden.

Damit will ich meine Ausführungen zum Genehmigungsverfahren schließen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:
Vielen Dank, Herr Hittler. – Dann kommen wir zu

Tagesordnungspunkt III
Vorstellung des Projektes durch die Antragstellerin (BayWa r.e. Wind GmbH)

Ich bitte die Vorhabenträgerin, zunächst sich und ihr Team und sodann in einer möglichst knappen Zusammenfassung das Projekt, um das es geht, noch einmal vorzustellen. Ich gehe aber davon aus, dass alle hier im Raum das Vorhaben kennen. – Herr Termeer, bitte, Sie haben das Wort.

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):
Vielen Dank, Frau Dr. Neidhardt, für die kurze Vorstellung. – Einen schönen guten Morgen! Ich möchte Ihnen kurz etwas zur Firma sagen, gerne mein Team vorstellen und dann natürlich auch etwas zum Vorhaben und zu unserem Antrag sagen.

Ich möchte eine kurze Vorstellungsrunde machen. Zu meiner Linken sitzt die Projektleiterin, Frau Jantos, neben ihr Herr Lurz als Projektmanager. Hinter mir sitzt Herr Broekelschen als Realisierungsverantwortlicher des Projekts. Ansonsten möchte ich die Gutachter jetzt nicht selbst vorstellen; dazu kommen wir wahrscheinlich bei der Erörterung.

(Präsentation[1] – Folien 4 und 5)

Wer sind wir als Antragsteller? Die BayWa r.e. ist in mehreren Sparten der erneuerbaren Energien tätig. Wir machen sowohl Windenergie als auch Photovoltaik als auch Bioenergie.

Wir haben eine 30-jährige Erfahrung, haben diverse Projekte realisiert, haben ungefähr 2.500 MW im Bereich grüner Energien erfolgreich ans Netz gebracht und gehören zum Konzern der BayWa AG, einem börsennotierten Unternehmen mit Hauptsitz in München.

Die BayWa r.e. Wind GmbH als konkreter Antragsteller ist eine Tochter der BayWa r.e. und bündelt unser Projektgeschäft. Wir entwickeln Projekte, realisieren sie dann und kooperieren auch mit anderen Branchenteilnehmern, mit Wettbewerbern.

(Präsentation – Folie 7)

Kommen wir zur kurzen Projektvorstellung. Herr Hittler hat es schon gesagt: Beantragt von uns sind fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m. Das Vorhabengebiet ist ein interkommunales. Es sind zwei Kommunen betroffen; auch das

[1] s. Anlage 1

hat Herr Hittler schon erwähnt. An den Standorten befindet sich Wald, vorwiegend Nadelwald.

(Präsentation – Folie 8)

Unser Genehmigungsantrag enthält Unterlagen zu vielen verschiedenen Fachbereichen. Wir haben Schall und Schattenwurf untersucht. Wir haben den Natur- und Artenschutz untersucht und Unterlagen dazu eingereicht. Wir haben uns den Aspekt des Rückbaus angeschaut. Wir haben Unterlagen zu Standsicherheit und Turbulenzen eingereicht, zum Eiswurf, zum Wasserschutz, zum Brandschutz, zum Denkmalschutz und zu vielen weiteren sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. zu Aspekten, die sie betreffen.

(Präsentation – Folie 9)

Wir haben am konkreten Standort eine Windmessung durchgeführt, ein Jahr lang, von Oktober 2016 bis November 2017, und haben dort geschaut, ob die Windverhältnisse ausreichend sind für ein wirtschaftliches Projekt; die im Windatlas, sowohl im alten als auch im neuen, ausgewiesenen hervorragenden Verhältnisse sind bestätigt worden. Wir messen an dem Standort ja nur eine sehr begrenzte Zeit. Diese Daten werden korreliert mit Langfristdaten, und es wird geschaut, ob entsprechendes Windpotenzial vorhanden ist. Im Windatlas 2019 ist ein Richtwert für ausreichende Windverhältnisse von 215 W/m² angegeben; wir haben hier laut Windatlas fast das Doppelte vorliegen. Wie gesagt, in der Messung und in unseren Gutachten wurde das bestätigt.

(Präsentation – Folie 10)

Wie sind wir bislang im Projekt vorgegangen? 2014 wurden die Flächen von ForstBW ausgeschrieben. 2016 haben wir dann einen Pachtvertrag dazu unterschrieben. 2015, davor – das wissen Sie wahrscheinlich besser als ich –, gab es den positiven Bürgerentscheid der Gemeinde Schömberg. Wir haben kurz nach Unterzeichnung des Pachtvertrags auch sehr schnell angefangen, naturschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen, und dazu ein Fachbüro beauftragt. Unmittelbar mit Pachtvertragsunterzeichnung haben wir einen Netzanschluss angefragt, sodass im März 2016 bereits ein Netzverknüpfungspunkt zugeteilt werden konnte.

Wir haben uns sehr schnell Gedanken um die Logistik gemacht. Im April 2016 wurde eine Streckenstudie durchgeführt. Anfang 2017 haben wir mit abgeschlossenen avifaunistischen Erhebungen auch alle anderen Fachgutachten beauftragt.

Im Jahr 2018 haben wir den Anlagentyp auf Nordex N149 gewechselt; das ist die neueste Anlagengeneration mit entsprechend großem Rotor. Im Januar 2019 – auch das hat Herr Hittler eben schon ausgeführt – wurde der entsprechende Antrag eingereicht.

(Präsentation – Folie 11)

Uns ist eine transparente Informationspolitik sehr wichtig. Deshalb haben wir eine Projekt-Homepage eingerichtet. Falls sie noch nicht bekannt ist: Unter www.windpark-langenbranderhoehe-hirschgarten.de informieren wir zeitnah über das Projekt und bieten auch die Möglichkeit, dort mit uns in Kontakt zu treten.

(Präsentation – Folie 13)

Zum Thema Flächenverbrauch und CO_2-Bilanz möchte ich Ihnen gerne noch ein paar Zahlen liefern. Es gibt einen Daumenwert, dass man ungefähr 0,5 ha Flächenverbrauch pro Windenergieanlage im Wald hat. Wir benötigen – mit Zuwegung und allen Wegen, die wir brauchen – ungefähr 6 ha für den Windpark. Wenn man sich mal anschaut, welche Menge CO_2 in diesen 6 ha gespeichert ist, sind es ungefähr 66 t pro Jahr, die wir brauchen. Unten sieht man aber auch, dass wir durch die Erzeugung des grünen Stroms über 34.000 t CO_2 pro Jahr einsparen.

So weit die kurze Einführung von meiner Seite. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:
Vielen Dank, Herr Termeer. – Damit haben wir auch Tagesordnungspunkt III abgeschlossen und kommen jetzt zur Erörterung Ihrer Einwendungen.

Tagesordnungspunkt IV
Erörterung der Einwendungen

1 Immissionsschutz

a) Schall (ohne Infraschall)

Wir beginnen mit dem Bereich Immissionsschutz und fangen an mit dem Schall. Achten Sie darauf: Wir haben differenziert zwischen Schall und Infraschall, weil das Zweite ein Thema ist, das vielleicht umfangreicher Erörterung bedarf.

Auf der Liste eingetragen haben sich Herr Arnold und Frau Petrik. – Herr Arnold, wenn Sie möchten, dürfen Sie gerne anfangen.

Wolfgang Arnold (Einwender):
Ich bin Sprecher der Bürgerinitiative Langenbrand „Abstand zur Windkraft“, und ich wohne in Langenbrand.

Meine Frage ist: Wurde im Antrag die Ausbreitung des Schalls auch im Untergrund berücksichtigt? Man weiß: Schall breitet sich sehr gut in Materialien aus, nicht nur in der Luft.

Zweitens: In Langenbrand gibt es ein Gewerbegebiet namens Interkom. Interkom hat eine Schallemission, und so könnten Teile des Ortes Langenbrand von einer Mehrfachbelastung durch Schall betroffen sein.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Arnold. – Ich gebe die Frage an Herrn Termeer weiter: Schallausbreitung im Untergrund und was mit dem Gewerbegebiet in Langenbrand ist.

Matthias Humpohl (KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG):

Ich vertrete die Kollegen vom TÜV, die das Schallgutachten erstellt haben. – Zum Schall im Untergrund: Da muss man unterscheiden. Im Rahmen der Schallausbreitungsberechnung geht es explizit um die Ausbreitung von Luftschall, das heißt um den von der Anlage in die Luft abgestrahlten Schall. Der wird entsprechend den Vorgaben der Normen im Gutachten berücksichtigt und berechnet. Die Ausbreitung von Schwingungen im Boden, also der Körperschall, ist nicht Teil des Immissionsgutachtens. Da geht es tatsächlich nur um den Luftschall.

Eine Vorbelastung durch das Gewerbegebiet Interkom wird im Gutachten nicht behandelt. Da möchte ich an das Landratsamt verweisen, da es dabei um die potenzielle Genehmigung eines Nachtbetriebs geht. Wenn in dem Gewerbegebiet kein Nachtbetrieb genehmigt ist, ist auch keine Vorbelastung durch das Gewerbegebiet an dieser Stelle zu berücksichtigen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. – Ist die Frage beantwortet?

Wolfgang Arnold (Einwender):

Nein. Sie ist akustisch beantwortet, aber nicht zufriedenstellend.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Möchten Sie konkret dazu nachfragen? – Es sind jetzt alle da; es ist jetzt die Gelegenheit.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Die Antworten werden nicht geändert werden. Im Untergrund wird nicht geprüft. Das Interkom sendet nachts keine Schallwellen aus. Und tagsüber?

Matthias Humpohl (KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG):

Im Schallgutachten sind der Betrieb der Anlage im Nachtzeitraum und der Betrieb im Tagzeitraum unterschieden. Im Tagzeitraum gibt es einen entsprechend höheren Immissionsrichtwert. Das heißt, im Wohngebiet oder im Dorfgebiet sprechen wir von einem um 15 dB höheren Immissionsrichtwert als im Nachtzeitraum.

Aus dem Gutachten ist ersichtlich, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum durch den Windpark um mindestens 10 dB unterschritten werden. Das heißt,

die Werte liegen nach TA Lärm außerhalb des Einwirkbereiches. Daher ist an dieser Stelle keine Prüfung der Vorbelastung erforderlich.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. – Auf meiner Liste steht noch Frau Petrik. Kommen Sie bitte ans Mikrofon.

Karin Petrik (Einwenderin):

Ich komme aus Waldrennach. Wir sind von diesen fünf Windkraftanlagen, die errichtet werden, unmittelbar betroffen. Wir wohnen in vorderster Front und werden diese fünf Windkraftanlagen sehen und, ich befürchte, auch hören. Deswegen stehe ich jetzt bei diesem Tagesordnungspunkt hier.

In den Unterlagen, die bereitgestellt wurden, wurde das unmittelbare Nachbarhaus in die Beschreibung zum Lärmschutz einbezogen. Das ist das Haus Höfener Straße 41. Es handelt sich dabei um den Abschnitt 2.17. Im Kapitel 2.1 wird gesagt: „Schallreflektionen auf die maßgebliche, den WEA zugewandte[n] Fassade sind nicht zu erwarten."

Als Laie kann ich mir darunter leider nichts vorstellen. Was heißt „sind nicht zu erwarten"? Das ist eine Möglichkeitsform. Ich würde gerne von Ihnen hören, wie das Ganze berechnet worden ist und was wir tatsächlich zu erwarten haben.

Ich hätte gerne eine ehrliche Meinung, weil wir uns zum jetzigen Zeitpunkt darauf einstellen müssen, dass es tatsächlich so kommt, dass WEA gebaut werden. Das ist im Augenblick mein Stand. Das ist das eine.

Das Zweite: Wir haben im Vorfeld auch ein wenig recherchiert, selbstverständlich als Fachlaien in Sachen Windenergie. Mit „wir" meine ich meine Nachbarn und mich; meine Nachbarn sind nicht hier, und ich spreche auch nicht für sie. Wir haben festgestellt, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, Windenergieanlagen so zu konzipieren, das heißt konstruktiv zu errichten, dass sie eine möglichst geringe Lärmaussendung haben.

Nach Rückfragen eines meiner Nachbarn bei der BayWa wurde uns mitgeteilt, dass bei den zu errichtenden Windkraftanlagen nicht die tatsächlich möglichen technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Diverse Unterlagen sind Ihnen zur Verfügung gestellt worden oder kann man Ihnen zur Verfügung stellen. Das betrifft die Ausbildung der Rotorflächen, die Art und Weise der Rotoren überhaupt usw.

Wir möchten gerne von Ihnen wissen, warum Sie, wenn der Lärm doch so ein kritisches Thema ist, nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen, um tatsächlich die Bewohner der umliegenden Gemeinden vor möglichst viel Lärm zu schützen, das heißt so weit wie möglich runterzugehen. Ich weiß, Sie werden mir antworten: Es gibt Lärmschutzgrenzen, und die halten wir ein. – Ich halte Ihnen jetzt entgegen: Das ist gut und schön; das hilft uns als Bewohner aber nicht weiter. Warum wenden Sie nur – das weiß ich jetzt nicht genau – den Stand der Tech-

nik an und greifen nicht zu den bestmöglichen Varianten, um uns alle hier vor den entsprechenden Lärmemissionen besser zu schützen? – Das sind meine Fragen zur Lärmemission.

Ich habe noch eine Frage, Frau Dr. Neidhardt. Ich möchte ein Anliegen ansprechen, das meiner Ansicht nach unter „Sonstiges“ fällt. Ich befürchte, dass dieser Tagesordnungspunkt heute nicht mehr besprochen werden kann, und morgen bin ich leider aus dienstlichen Gründen verhindert. Ich möchte es allerdings sehr gerne vorbringen. Ich bitte Sie, darüber nachzudenken, ob es eine Möglichkeit gibt, mein Anliegen anderweitig einzubauen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:
Vielen Dank, Frau Petrik. Es ist auch immer möglich, Ihr Anliegen schriftlich vorzubringen, wenn Sie jetzt keine Zeit haben oder wegmüssen oder wie auch immer. Wir nehmen also auch schriftliche Anmerkungen entgegen. Ansonsten werden wir mal sehen, wie weit wir heute kommen.

Zu Ihren zwei Fragen: Sie haben die Höfener Straße 71 in Waldrennach angesprochen.

(Karin Petrik [Einwenderin]: 41!)

– 41, danke.

Wie ist da die Schallimmission berechnet worden? Was müssen wir erwarten? Besprechen wir diese Frage mal zuerst.

Matthias Humpohl (KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG):
Zum ersten Punkt, Schallbelastung im Bereich der Höfener Straße 41: Das ist der Immissionsort N in der Schallausbreitungsberechnung. Die Kollegen vom TÜV haben da eine Ortsbegehung gemacht. Einmal war die Frage: Was bedeutet es, dass keine Schallreflektionen zu erwarten sind? – Das Schallausbreitungsmodell geht folgendermaßen vor: Sie berechnen von jeder Anlage in Mitwindsituation den maximalen Schallleistungspegel. Das heißt, die maximal mögliche Emission der Anlage wird angesetzt, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 2,1 dB in der Prognose. Damit wird auf den Immissionsort herübergerechnet.

Das heißt, es wird in einem 3D-Modell ermittelt: Wie weit ist der Schallweg? Auf der Basis dieser Daten werden Dämpfungsterme berücksichtigt, die sich durch die Verteilung des Schalls in der Fläche ergeben. Das ist eine physikalische Ausbreitungsdämpfung nach DIN ISO 9613-2. Da haben wir, wenn man alle Punkte zusammenfasst, im Tageszeitraum rechnerisch eine Belastung von 37,5 dB. Das heißt, der Wert im Tageszeitraum liegt bei 38 dB.

Wenn Sie den Nachtzeitraum betrachten, wenn die Anlagen reduziert laufen, liegen wir noch im Bereich von 33 dB. Das heißt, die Anlagen sind im Nachtzeitraum schalloptimiert worden. Da ist ein reduzierter Betriebsmodus eingestellt, um die Immissionsrichtwerte bei den Anliegern einzuhalten.

Am Immissionsort N geht es darum, den Immissionsrichtwert von 45 dB für das Dorf- und Mischgebiet einzuhalten. Mit 33 dB im Nachzeitraum liegen wir also mehr als 10 dB unter diesem Immissionsrichtwert. Das ist noch im Bereich des Wahrnehmbaren, aber eben deutlich unterhalb des Immissionsrichtwertes.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Die zweite Frage bezog sich auf die Konstruktion der Anlagen: Welche Möglichkeiten gibt es bei der Gestaltung? Was haben Sie genutzt?

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Im Schallgutachten selbst ist schon berücksichtigt, dass wir sogenannte Serrations vorsehen. Das sind Hinterkantenkämme, die konstruktiv vorgesehen werden, um Schallimmissionen zu minimieren. Da wir das im Schallgutachten schon vorgesehen haben, wird es sie auch geben. Ich weiß nicht, von wem die Information kam, dass wir das nicht vorhaben. Aber es ist definitiv der Fall, dass wir konstruktiv diese Maßnahme treffen.

Karin Petrik (Einwenderin):

Danke für die Antworten erst einmal. Ich fange von hinten an und möchte zur letzten Frage kurz Stellung nehmen. Wenn diese technischen Möglichkeiten tatsächlich angewendet werden, weiß ich nicht, warum mein Nachbar die Auskunft bekommen hat, sie würden nicht angewendet. So möchte ich es jetzt einfach mal stehen lassen.

Mein Nachbar spricht auch von sogenannten Winglets, die durchaus einsetzbar wären. Er sagt etwas über Vortex-Generatoren oder einen Turbulator. Ich kann technisch nicht mitreden. Ich kann nur hören, was Sie mir sagen, und ich muss glauben, was Sie mir sagen. Ich hoffe in Ihrem und in unserem Sinne, dass Sie tatsächlich die bestmöglichen technischen Möglichkeiten nutzen, die Ihnen zur Verfügung stehen, und daran denken, dass hier eine ganze Menge von Personen 24 Stunden am Tag zu Hause ist und hier leben muss.

Eine zweite Anmerkung zum Sachverhalt Höfener Straße 41: Sie haben dort das Thema Mischgebiet angesprochen. Wer die Höfener Straße 41 und dieses Mischgebiet kennt, weiß, dass dieses Mischgebiet aus einer stillgelegten Produktionshalle besteht, die seit ungefähr sieben, acht Jahren nicht mehr als Industriegebiet genutzt wird bzw. noch zwei oder drei Jahre danach als Lagerfläche genutzt wurde und jetzt seit geraumer Zeit leer steht. Es handelt sich dabei um eine Halle, die der Firma Weber gehört, die im Augenblick Insolvenz angemeldet hat und in Neuenbürg ansässig ist. Das heißt, es ist völlig offen, was dort passieren wird. Das ist der einzige Grund, um das Ganze als Mischgebiet zu bezeichnen. Ich stelle mal in den Raum, ob das tatsächlich noch aktuell sein sollte. Ich weiß, dass es laut Plan so ausgezeichnet ist. Aber muss man das tatsächlich so sehen? Im Augenblick stehen dort nur Wohnhäuser, und alles andere ist stillgelegt und wird vermutlich nicht wieder als Produktionsstätte aufgebaut werden.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Frau Petrik. Möchten Sie, dass der Vorhabenträger sich dazu äußert?

Karin Petrik (Einwenderin):

Ja, zum Letzten auf jeden Fall.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Frau Petrik sagt also, dass im Moment im Mischgebiet kein Betrieb mehr ist. – Herr Rolshoven, möchten Sie etwas dazu sagen?

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Es geht ja generell auch um eine mögliche Nachnutzung. Es ist natürlich relevant, welche Nutzung vor Ort in einem möglichen Industriegebiet stattfindet. Wenn der Betreiber dort insolvent ist, könnte ja auch eine Nachnutzung stattfinden. Die Schallprognose hat auch eine vorausschauende Wirkung und betrachtet auch Nutzungen über längere Zeiträume.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Ich kann das noch ergänzen. Die Behörde wird von der planungsrechtlichen Situation ausgehen müssen, die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung gilt. Auf dieser Basis wird die Behörde das einzuordnen haben. Das ist aus der verwaltungsrechtlichen Sicht völlig klar. Ich bin jetzt ad hoc nicht sprechfähig. Wir werden gerne prüfen, wie die planungsrechtliche Situation dort ist.

Die Nutzungsmöglichkeit entfällt nicht damit, dass da möglicherweise ein Unternehmen den Betrieb eingestellt hat. Dies allein genügt nicht. Die Gemeinde – sie ist ja auch hier vertreten – hat die Möglichkeit, planungsrechtlich einzugreifen, wenn sie das möchte.

Zu den Schallthemen, die hier besprochen werden, noch ein Punkt, auch zur Erläuterung: Wir reden im Moment von Schallprognosen. Sie können ja nur mit Prognosen arbeiten, da die Anlagen noch nicht dort stehen. Wie man Prognosen macht, ist in der Tat ein ganzes Stück weit umstritten. Aber gerade weil es da auch Schwierigkeiten gibt, zum Teil auch Streitigkeiten – wie man das im Detail macht, können die Fachleute hinter mir besser erläutern –, arbeitet man dort mit Worst-Case-Annahmen.

Gleichzeitig vielleicht noch mal gespiegelt: Der Vorhabensträger hat ein dringendes Interesse daran und lässt sich auch garantieren, dass die Anlagen die sogenannten Schallleistungspegel, also die maximalen Lärmpegel, einhalten. Wenn die Werte nicht eingehalten würden, hätte der Vorhabensträger nämlich das Problem, dass er die Anlagen beispielsweise des Nachts nicht betreiben kann. Das einfach zur Erläuterung. Der Vorhabensträger hat genauso ein Interesse, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Vielleicht noch ein Punkt zur Erläuterung: Die Windenergieanlagen müssen die Richtwerte der TA Lärm einhalten, und die Richtwerte der TA Lärm sind zum Beispiel ungleich strenger

als alles, was der Straßenverkehr darf. Der Straßenverkehr darf acht, zwölf usw. lauter sein an dieser Stelle (Anmerkung LRA Enzkreis: Gemeint sind hier wohl Dezibel). Das wird die Betroffenen vielleicht am Ende nicht überzeugen. Ich wollte es nur als Information hier weitergeben. – Danke schön.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. – Noch eine Ergänzung.

Karin Petrik (Einwenderin):

Schön, dass Sie mir die Möglichkeit noch mal geben. – Ich bitte die Gemeinde Neuenbürg, den Sachverhalt zu prüfen – danke für die Antworten von der BayWa – und zu prüfen, ob das Industriegebiet, das in Waldrennach in der Höfener Straße besteht, tatsächlich noch als Industriegebiet ausgeschrieben werden muss. – Danke schön.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Frau Petrik. – Herr Martin, ich konnte Sie vorhin nicht begrüßen; Sie sind ja da. Die Gemeinde schreibt schon mit.

Herr Arnold, Sie wollten noch etwas sagen.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Eine Frage an den Herrn von der BayWa, der die Schallprognose mit 37,5 und 33 dB beziffert hat: Ist darin denn die Tatsache berücksichtigt, dass dieser Schall nicht homogen ist, sondern pulsiert? Pulsation hat einen Aufmerksamkeitsbonus für den Menschen. Stellen Sie sich vor, ein Knallkörper explodiert, und zehn Sekunden danach kommt erst der zweite. Das heißt, wir haben im Mittel eigentlich ein ganz akzeptables Verhalten; der Schall ist überschaubar, hörbar. Nein, die Pulsation erregt zusätzliche Aufmerksamkeit und belastet den Körper.

Matthias Humpohl (KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG):

Ich bin unabhängiger Gutachter für Schallimmissionsprognosen. Es geht hier ja darum, den Schall von Windenergieanlagen einzustufen. Windenergieanlagen haben tatsächlich einen alternierenden Schallleistungspegel. Das heißt, durch die Rotation der einzelnen Blätter haben sie zeitweise erhöhte und zeitweise leicht abnehmende Schallleistungspegel. Der Schallleistungspegel ist nicht konstant; er schwankt um ein gewisses Maß, etwa um 2 dB. Er wird bei Emissionsmessungen auch gemessen. Das heißt, bei Emissionsmessungen, die angesetzt werden, um die maximalen Schallleistungspegel der Windenergieanlagen zu ermitteln, werden diese leichten Schwankungen im Schalldruck berücksichtigt.

Der ermittelte Schalleistungspegel nach DIN EN 61400-11 und FGW-Richtlinie wird für die Schallimmissionsprognose herangezogen. Das heißt, Sie messen die Anlage über den kompletten Betriebsbereich, beginnend bei halber Leistung der Anlage. Die Drehzahl und Leistung der Anlage steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an. Dadurch steigt auch der

Schallleistungspegel bis zu dem Punkt, an dem die Anlage durch ihre Steuerung die Drehzahl reguliert. Die Drehzahl bleibt dann konstant. Die Leistung der Anlage kommt in den Nennleistungsbereich. Die Anlage hält dann ihren Schallleistungspegel. In diesem Bereich wird der maximale Schallleistungspunkt herausgesucht.

Es wird im Rahmen des Interimsverfahrens zusätzlich ermittelt, welche Schallverteilung über die einzelnen Frequenzen – da spricht man vom Oktavbandspektrum – die schallungünstigste Ausbreitung darstellt. Das heißt, es wurde auch im Rahmen dieses Gutachtens geprüft: Wie ist die Schallausbreitung am ungünstigsten? Mit welcher Windgeschwindigkeit? – Das heißt, da haben Sie eine doppelte Worst-Case-Annahme. Sie gehen davon aus, die ungünstigste Windgeschwindigkeit liegt vor. Für diesen Betriebszustand machen Sie dann die Schallausbreitungsberechnung. Da schlagen Sie noch mal einen Zuschlag von 2,1 dB entsprechend den Vorgaben des Interimsverfahrens und der LAI-Hinweise auf.

Damit rechnen Sie dann von jeder Anlage zu jedem Immissionspunkt. Das heißt, Sie gehen davon aus: Alle Windenergieanlagen haben eine Mitwindsituation, zeigen auf jeden Immissionspunkt und emittieren den maximalen Schall, und da schlagen Sie noch etwas drauf. Das heißt, da haben Sie quasi eine dreifache Sicherheit in der Prognose, um hinterher diese Grenzwerte von 37 dB einzuhalten.

Da ist ein deutlicher Unterschied zu einem Knallkörper, wo Sie tatsächlich einen starken Impuls im Schallpegel haben. Das ist also ein nicht anwendbarer Vergleich. Sie haben ein gewisses Grundrauschen, das bei einer Windenergieanlage immer vorhanden ist. Die Schwankung ist in einem deutlich kleineren Spektrum vorhanden als bei einem schlagenden Geräusch, sei es durch einen Amboss, eine Stanze, einen Knallkörper oder sonst irgendetwas.

Das Windenergieanlagengeräusch ist damit absolut nicht vergleichbar, weil es auch breitbandig auftritt und damit in natürlichen Rauschgeräuschen durch Waldgeräusche etc. auch eher verwischt.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Ich entschuldige mich für den Vergleich mit dem Knallkörper; das war einfach nur zur Verdeutlichung. Es gibt konstanten Schall, und es gibt eben pulsierenden Schall.

Eine Nachfrage noch: Es wird ein Schallemissionspegel von einer Anlage garantiert. Wir haben aber fünf Anlagen. Die fünf Anlagen strahlen in unterschiedliche Richtungen und in ihrer Gesamtheit natürlich auch eine Interferenzstrahlung aus, die nicht mit einem Wert beziffert werden kann. Wie wird denn damit umgegangen? Nach Waldrennach haben wir eine frontale Ansicht, nach Langenbrand eher eine projektive, lineare Anordnung. Wie wird denn da unterschieden, wie die fünf Anlagen zusammen Schall emittieren?

Matthias Humpohl (KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG):

Es geht hier um die Interferenz der Anlagen, der einzelnen Schallquellen. Da kann ich sagen: Die Windenergieanlagenberechnung geht davon aus, dass alle Schalldruckpegel der einzelnen Anlagen positiv interferieren. Das heißt, Sie schlagen immer zwei Anlagen, zwei Teilpegel aufeinander auf. Wenn sie den gleichen Anteil haben, bekommen Sie den doppelten Schalldruck. Das heißt, es wird dann nicht davon ausgegangen, dass es irgendwo Minima gibt, sondern es wird quasi an jedem Punkt das Maximum berechnet.

Es gibt auch eine gewisse Richtcharakteristik von Windenergieanlagen. Wenn sie in Querwindrichtung stehen und Sie weniger von den Rotorblättern als hauptschallabstrahlende Fläche sehen, haben Sie auch einen geringeren Anteil am Schallleistungspegel in der Querwindsituation. Diese Querwindsituation wird im Rahmen der Prognose nicht berücksichtigt, denn es wird davon ausgegangen: Alle Anlagen stehen immer ungünstigst zu jedem Immissionsort. Das heißt, wenn sie in Querwindrichtung stehen und Sie nur einen zum Beispiel um 2 dB niedrigeren Immissionsanteil von diesen Anlagen hätten, wird das nicht berücksichtigt, sondern es wird von der ungünstigsten Variante, die 2 dB lauter ist, ausgegangen.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Danke!)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Humpohl. – Ich habe jetzt auf meiner Liste erst mal keine Einwender stehen, aber gemeldet hat sich Herr Bürgermeister Martin. – Bitte.

BM Horst Martin (Stadt Neuenbürg):

Guten Morgen, meine sehr verehrten Damen und Herren, Frau Dr. Neidhardt! Ich war jetzt kurz draußen, habe allerdings mit Interesse vernommen, dass in Waldrennach ein Industriegebiet sein soll. Wenn man das vielleicht näher erläutern könnte. Wenn überhaupt, haben wir Gewerbe. Das ist ein Altbestand. Ob das tatsächlich noch eine Rolle spielt, vermag ich nicht zu sagen, weil wir dort ausschließlich Wohnbebauung haben. Das möchte ich hier zu Protokoll geben. Aber wo soll denn das Industriegebiet sein?

Matthias Humpohl (KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG):

Es geht hier nicht um ein Industriegebiet. Das hat Frau Petrik vielleicht ein bisschen falsch formuliert. Es geht hier tatsächlich um ein Mischgebiet und Dorfgebiet. Das heißt, wir gehen hier von Immissionsrichtwerten im Nachtzeitraum von 45 dB aus. Ein Industriegebiet ist eine ganz andere Baustelle. Da sprechen Sie von 70 dB im Nachtzeitraum und im Gewerbegebiet noch von 50 dB.

Diese Flächen müssen nicht explizit als Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Wenn Sie von Dorf- und Mischgebiet sprechen, dann geht es um Einzelgewerbe im Gebiet, um einzelne kleine Läden, die dort vorhanden sein können. Es ist eben kein reines Wohngebiet, sondern es gibt noch andere Nutzungen, zum Beispiel auch landwirtschaftliche Betriebe, die im

Dorfgebiet vorhanden sein dürfen. Dadurch haben Sie eine Einstufung als Dorf- und Mischgebiet mit 45 dB Schutzanspruch. Es geht hier also nicht um ein Industriegebiet.

BM Horst Martin (Stadt Neuenbürg):

Wir haben ja einen Zurückstellungsantrag gestellt, wie es Herr Hittler gesagt hat. Wir haben unter anderem ein aktuell laufendes Schallgutachten, das dort Eingang finden soll. Gerade in diesem Zusammenhang wäre es vielleicht wichtig – darauf darf ich noch mal hinweisen –, diesen Zurückstellungsantrag auf Ebene des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ernst zu nehmen, damit das auch Eingang finden kann.

An die Genehmigungsbehörde wäre auch die Frage, inwiefern es, wenn konkurrierende Meinungen zum Schall existieren sollten, Eingang in die Genehmigung findet.

Nochmals darf ich darauf hinweisen, dass solche Situationen, wie sie hier offensichtlich zu unterschiedlichen Horizonten führen, sicherlich in die Flächennutzungsplanebene geordnet eingepflegt werden können.

Mir ist bewusst, dass heute ein anderer Termin stattfindet. Trotzdem wäre es wichtig, das abzuwarten.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Herr Hittler hat es vorhin gesagt: Die Zurückstellungsanträge sind ein anderes Verfahren. Heute ist der Erörterungstermin im genehmigungsrechtlichen Verfahren.

Zur Frage, welche rechtlichen Grundlagen da gelten, hat Herr Rolshoven ja schon etwas gesagt. – Möchten Sie noch mal direkt darauf eingehen?

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Wenn Sie ein Schallgutachten haben und das einreichen, kann ich für den Vorhabensträger sagen: Er wird sich das anschauen und prüfen.

Zu Ihrer anderen Frage: Wenn es unterschiedliche Wertungen zur Klassifizierung eines Baugebietes gibt, hat am Ende natürlich die Genehmigungsbehörde darüber zu entscheiden, sprich: das zuständige Bauamt. Aber das wissen Sie ja.

(BM Horst Martin [Stadt Neuenbürg]: Ich wollte es hören!)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Sie sind zufrieden, wenn Sie es gehört haben. – Dann hatte sich Herr Rohlfing gemeldet.

RA Michael Rohlfing (BENDER HARRER KREVET Rechtsanwälte):

Frau Dr. Neidhardt, meine Damen und Herren! Mein Name ist Rohlfing; ich vertrete die Gemeinden Schömberg und Engelsbrand.

Ein paar Ergänzungen noch zum Thema Schallschutz: Herr Bürgermeister Martin hat gerade gesagt, dass man eine sachliche Teilflächennutzungsplanung betreibt. Dazu gibt es auch schalltechnische Untersuchungen; die sollen demnächst vorliegen. Die werden wir dann auch bei der Genehmigungsbehörde einreichen. In diesem Zusammenhang werden natürlich auch noch mal die einzelnen Baugebiete, auch die faktischen Baugebiete, genau angeschaut. Es wird auch geprüft, ob die Einstufung zutreffend ist.

Wegen dieser sachlichen Teilflächennutzungsplanung haben wir ja auch den Zurückstellungsantrag gestellt und das Einvernehmen versagt. Wir gehen davon aus, dass zuerst über den Zurückstellungsantrag entschieden wird, bevor eine Sachentscheidung ergeht. Wir gehen auch davon aus, dass man, wenn Bedenken bei der Genehmigungsbehörde bestehen, sei es hinsichtlich des versagten Einvernehmens oder hinsichtlich des Zurückstellungsantrags, darüber frühzeitig informiert wird.

Wegen der sachlichen Teilflächennutzungsplanung gehen wir auch davon aus, dass sich die bauleitplanerischen Vorgaben mit der Zeit geändert haben dürften, sodass viele Themen, die wir heute hier behandeln könnten, hinfällig werden könnten, einfach weil dann eine andere bauleitplanerische Situation gegeben ist, sodass zumindest für die Gemeinden hier heute nicht gerade die Notwendigkeit gesehen wird, den Erörterungstermin bis zum bitteren Ende zu verfolgen.

Eine Ergänzung zu dem Bürgerentscheid, den Herr Termeer für die Gemeinde Schömberg angesprochen hat: Die Bindungswirkung des Bürgerentscheids ist abgelaufen. Inhalt des Bürgerentscheids war lediglich, ob die Gemeinde Schömberg gemeindeeigene Flächen zur Verfügung stellen soll. Es ist also ausdrücklich herauszustellen: Es war kein Bürgerentscheid pro Windkraft – wenn man es möglicherweise so abstrakt sehen will.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Das passt nicht ganz zu dem Tagesordnungspunkt, bei dem wir sind, aber vielen Dank.

Wenn es zum Thema Schall – zum Infraschall kommen wir gleich – keine weiteren Anmerkungen oder Meldungen von Einwendern gibt, würde ich den Tagesordnungspunkt Schall endgültig abschließen, und wir würden dann gleich weitermachen mit

1.b) Infraschall

Auch hierzu habe ich bisher zwei Meldungen auf der Liste. – Herr Arnold, wenn Sie möchten, dürfen Sie.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Ich bedanke mich zunächst mal beim Veranstalter, dass der Punkt Infraschall extra aufgeführt ist. Das ist nicht selbstverständlich. Meine Fünfminutenrede ist in drei Abschnitte geteilt, mit jeweils einer abschließenden Frage – wenn das in Ordnung ist.

Sehr geehrte Kommunalpolitiker, sehr geehrte Experten der BayWa etc., verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger! Was mich in Sorge versetzt und hin und wieder in Zorn, ist das Unding, dass Infraschall aus der Sicht eines Höhlenmenschen abgehandelt wird: nichts sehen, nichts hören, nichts riechen; dann existiert es nicht und wird nicht beachtet. Wer von Ihnen hat denn schon mal CO_2 gerochen oder Radioaktivität gesehen? Dennoch wissen wir um die Wirkung und die Folgen. Wir leben in einer zivilisierten Welt mit einer Wissenschaft, die das genau aufzeigt. Dieses Phänomen ist da, aber die Wirkung wird ignoriert. Das ist das eine.

Aber es kommt noch schlimmer. Messungen zeigen natürlich auch den Schall unter 16 Hz – natürlich, Physik. Aber die Messgeräte müssen den Infraschall wegfiltern. Er darf nicht angezeigt werden. Die TA Lärm schreibt dies vor. Das ist das Kinderspiel: Ich sehe dich nicht, also siehst du mich auch nicht.

Warum wird der Schall unter 16 Hz eigentlich Infraschall genannt? Weil das exotisch klingt und uns einfach nicht trifft. Negieren! Deswegen: Der Schall unter 16 Hz wird geleugnet, bestenfalls kleingeredet.

Jetzt adressiert an die LUBW: Es gibt die Behauptung, nach 700 m ist der Infraschall einer Windkraftanlage nicht mehr nachweisbar. Das ist Hohn. Windkraftbefürworter sagen: Ja, ein Kühlschrank hat auch Infraschallaussendung. Klar, mit 100 W Betriebsleistung. Eine Windkraftanlage hat 4.500.000 W. Das müsste den Befürwortern die Schamröte bis tiefschwarz ins Gesicht treiben.

Dies war der Teil 1: Verharmlosung der harten physikalischen Tatsachen. Deswegen Frage 1, an die BayWa: Erkennen Sie die Existenz und Ausbreitung von Schall unter 16 Hz an?

Matthias Humpohl (KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG):

Sie haben hier zum Thema Infraschall ausgeführt, dass Infraschall angeblich nicht nachweisbar sei. Das stimmt natürlich nicht und steht – das gebe ich auch gleich an die Vertreter der LUBW weiter – so, denke ich, auch nicht in der Studie zum Infraschall.

Es gibt nachweisbar Anteile von Infraschall von Windenergieanlagen, genauso wie von Kühlschränken, genauso wie von anderen Industrieanlagen. Der Schall hört nicht einfach bei 16 Hz auf. Es gibt eine Bewertungsgrundlage für tieffrequenten Schall, die Norm DIN 45680, die für Messungen von tieffrequenten Geräuschen in Gebäuden herangezogen wird. Bei Beschwerdesituationen kann diese Norm herangezogen werden.

Der Infraschallbereich ist eine komplexe Situation, da die Schallausbreitung sich ein Stück weit von der des typischen Luftschalls unterscheidet. Die TA Lärm ist per definitionem dafür da, Luftschall zu beurteilen. Daher ist auch eine Herangehensweise mit einer Filterung entsprechend dem menschlichen Gehör an dieser Stelle durchaus angemessen und wird so angewendet.

Der Infraschall ist bei Windenergieanlagen nach aktueller Studienlage vorhanden. Jedoch sind die ausgesendete Energie und die ausgesendete Schallleistung nicht so hoch, dass man im Bereich von 700 m oberhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle steht. Das ist einfach ein Unterschied in der Wahrnehmbarkeit. Sie haben auch keine Wahrnehmbarkeit von anderen Infraschallereignissen, die Sie sonst in der Umgebung haben. Es schützt uns unser Körper vor diesem Thema, weil er einfach Teile der eigenen Körperstruktur beinhaltet und nicht zur Wahrnehmung erforderlich ist. Das heißt, es kommt da immer auf die Dosis an.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Humpohl. – Sie haben die LUBW schon angesprochen, Herr Humpohl auch. Ich weiß nicht, wer von Ihnen beiden als Nächster sprechen möchte.

Clemens Mehnert (LUBW):

Ich kann gerne etwas dazu sagen. Die LUBW hat, weil das Thema Infraschall schon häufig zur Sprache kam, mit Messgeräten eigene Untersuchungen an Windenergieanlagen durchgeführt. Wir haben eine eigene Studie mit dem Titel „Tieffrequente Geräusche inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ angefertigt. Davon kann ich Ihnen gerne nachher ein Exemplar geben, wenn Sie das möchten.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Gerne, ja!)

Die Quintessenz ist: Windkraftanlagen erzeugen Infraschall. Das kann man auch messen. Allerdings ist es relativ wenig Infraschall. Mit unseren Messgeräten messbar war er eher bei 150 m Entfernung. Wenn man weiter weg geht von der Windkraftanlage, konnten wir das gegen das Hintergrundgeräusch, also gegen Windgeräusche – Wind erzeugt ja auch Infraschall –, nicht mehr herausmessen. In 700 m Entfernung war kein Unterschied mehr zwischen „Anlage an“ und „Anlage aus“. Die Pegel sind also relativ schwach.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Es gibt Messungen von Instituten, die nicht LUBW heißen. Darin heißt es: Infraschall ist bis 15 km Entfernung nachweisbar. Es heißt nicht, dass er in 15 km Entfernung schädlich ist, sondern zumindest nachweisbar.

Wenn wir aber Entfernungen um 1.000 m, 1.500 m haben, dann ist die Wirkung einfach da. Es ist mir ein Rätsel, wie Sie zu solchen Werten kommen. Ich bezweifle sie einfach.

Clemens Mehnert (LUBW):

Zwischen Anwesenheit von irgendetwas und einer Schädlichkeit besteht ein Riesenunterschied. Allein die Tatsache, dass Infraschall da ist, bedeutet noch lange nicht, dass er auch schädlich sein muss. Auch der Wind verursacht Infraschall, und dieses Windgeräusch ist letztlich auch nicht schädlich für den Menschen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Mehnert. – Herr Arnold, es gibt zwei Wortmeldungen, wahrscheinlich direkt zu dieser Frage. Die würde ich, wenn Sie erlauben, zuerst drannehmen. Zunächst Ihr Sitznachbar.

Axel Poestges (Einwender):

Ich komme aus Langenbrand. – Es gibt eine Studie in Skandinavien, die von einem Windparkbetreiber initiiert worden ist, auf Bitten der betroffenen Anwohner. Die Studie ist aktuell. Das Ergebnis ist: Ja, Infraschall ist bis zu 15 km nachweisbar. Ja, es gibt bei einer gewissen Vordisposition Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Und ja, Infraschall wird bei Genehmigungsverfahren unter den Tisch gekehrt.

Karl-Heinz Jähnke (BI „Gegenwind Lußhardt“):

Ich komme von „Gegenwind Lußhardt“ und leite dort den Bereich Technik. Ich habe einen beruflichen Hintergrund in Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, bin aber im Ruhestand. Ich habe Herrn Arnold eben kennen gelernt. Ich biete ihm weitere Informationen an; das Thema hier im Detail zu erörtern, führt zu weit.

Ich sage, dass Infraschall wirkt. Er wird nicht gemessen. Sie können nach den gesetzlichen Vorgaben der TA Lärm das Projekt durchziehen. Ich wage mal eine Prognose: Wenn eine Bürgerinitiative so viel Geld aufbringt und ein neutrales Messingenieurbüro beauftragt, das auch korrekt misst, also nicht mit Mikrofonen, sondern das vor Installation der Windkraft und nach der Installation der Windkraft misst, wird es den besonders gefährlichen Bereich zwischen 0,1 Hz und 8 Hz oder 5 Hz messen, was von den Flügeln hauptsächlich emittiert wird, dann werden sie mindestens über dem Bereich von 25 dB liegen, was Schlaflosigkeit verursacht, und in einigen Bereichen, in 3 km, 4 km, schätze ich, noch über 60 dB, was bleibende Schäden verursacht. Wir reden hier von Infraschall, den man nicht hört.

Ich biete mich an, mit Herrn Arnold, Behördenvertretern, dem TÜV, von mir aus in Karlsruhe – das Thema ist sehr breit; ich kann einen Tag opfern, das ist kein Problem für mich –, das im kleinen Kreis mal zu bearbeiten. Ich kann das vorbringen. Ich muss das unterstützen, was er sagt. Man kann mit entsprechenden mikrobarometrischen Messungen messen. In Finnland, habe ich gerade wieder gefunden, messen sie das regelmäßig, und zwar in einer Entfernung von 40 bis 60 km. Natürlich ist er dann nicht mehr gefährlich. Aber man kann ihn messen, wenn man keine Mikrofone nimmt, die – – Ich weiß es jetzt nicht genau; das müsste man nachschauen. Das Sennheiser geht runter bis 13 Hz, dann ist Feierabend.

Wir müssen aber den besonders gefährlichen Infraschall messen; das sind 0,1 Hz bis 5 Hz. Wenn Sie dann in einer Spektralanalyse das Signal analysieren, werden Sie sehen, dass da Impulshaftigkeit drin ist. Die TA Lärm bildet das nicht ab.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Jähnke. Eigentlich ist das ein Termin für die Einwender, die Einwendungen erhoben haben. Danke für die Hinweise. Aber ich würde gerne Herrn Arnold Gelegenheit geben, weiter fortzufahren.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Ja, nun zum zweiten Teil. Wenn wir die Existenz von Schall unter 16 Hz akzeptiert haben, komme ich zur Wirkung auf Menschen und Tiere. Es gibt Dutzende wissenschaftliche Studien anerkannter Institute und Mediziner. 15 bis 30 % der Betroffenen haben Gesundheitsstörungen durch Infraschall von Windenergieanlagen, also etwa jeder Vierte. Die Situation ist eigentlich so deutlich; da würde im Vergleich kein einziges Medikament zugelassen. Störungen sind: Schlafstörungen, verminderte Atemfrequenz, Angst- und Schwindelanfälle, längerfristig Blutdruckanstieg und erhöhtes Herzinfarktrisiko.

Die Charité Berlin, das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig haben festgestellt: Natürlich haben wir keine bewusste Wahrnehmung. Aber der Körper wird trotzdem attackiert. Es sind drei andere Gehirnzonen, eine neben dem Hörzentrum, eine zuständig für Blutdruck und Herzfrequenz – deswegen die Wirkung – und drittens die berüchtigte Amygdala. Das ist das Zentrum, das über Emotion, Angst, Flucht, Aggression entscheidet. Das sind psychische Folgen, die da entstehen.

Deswegen meine zweite Frage: Erkennen Sie die wissenschaftlich belegten Wirkungen auf Menschen an?

Matthias Humpohl (KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG):

Das ist ein medizinisches Thema. Es gibt Studien, die zeigen, dass Infraschall auf Menschen wirkt. Da ist auch wieder das Thema: Wie hoch ist die tatsächliche Exposition? Wir haben auch bei normalem Schall das Problem, dass Sie bei überhöhter Dosis Hörprobleme bekommen und Schmerzen empfinden. Das Gleiche gilt natürlich bei Infraschall für andere Körperbereiche.

Wir sind jetzt hier immer an dem Punkt gewesen: Windenergieanlagen strahlen Infraschall aus. Aber wie viel Expositionspegel gibt es? Sprich: Wie viel kommt tatsächlich beim Anlieger an? Das ist ein Unterschied zu den physikalisch-medizinischen Wirkmechanismen, die auch pegelabhängig sind, auch bei Infraschall.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Danke für die Antwort. Ich gehe davon aus, dass die Charité Berlin keine Probanden in 10 m Entfernung zur Windkraftanlage getestet hat, sondern in ihren Wohnbereichen, 1.000 m, 2.000 m entfernt.

Wir kommen zu Teil 3, den Folgerungen. Medizinisch-wissenschaftliche Befunde belegen ein konkretes Gesundheitsrisiko, auch von Leuten, die nicht 10 m von der Windkraft entfernt

sind, sondern 1.000 m und 2.000 m. Daraus folgern die Mediziner: 10 H zur Wohnbebauung – die Höhe einer Windkraftanlage mal zehn ist die Mindestentfernung eines Windparks – und – jetzt kommt es – zu Gesundheitseinrichtungen 15 H. Jetzt denke ich an die Schömberger Kliniken. Das sind Menschen, deren Reserve an Stressfähigkeit nicht mehr so hoch ist. Das heißt, sie sind noch eher gefährdet. Deswegen: 10 H zur Wohnbebauung, 15 H zu Kliniken.

Übrigens: 10 H ist nichts Exotisches. Das wird in Polen angewandt, in Großbritannien, in den USA – und in Bayern.

Jetzt noch zusammenfassend: Die LUBW macht eklatante Fehler. Erstens: Der gepulste Schall und Infraschall erhöht die Belastung stark; das wird unterschlagen. Zweitens: Der Schall unter 8 Hz wird herausgefiltert. Es werden keine Messungen in Gebäuden stattfinden. Die Wände können aber mit dem auftreffenden Infraschall in Resonanz mitschwingen. Resonanz heißt: Eine Wand schwingt dann halt auch in 6, 7, 8 Hz. Dann werden die Werte im Gebäude sogar noch stärker. Viertens: Die Ausbreitung im Untergrund – das ist für Infraschall ein wichtiges Phänomen – wird vernachlässigt. Und es gibt die Leugnung weitreichender Ausbreitung bis 15 km; diesen Punkt hatten wir schon erwähnt.

So kommen wir zu der Schlussfolgerung von uns Bürgerinnen und Bürgern: Wir Anwohner sind keine Opfer eines Feldversuchs. Wir fordern Schutzabstände von 10 H und 15 H.

Deswegen Frage 3: Erkennen Sie die Notwendigkeit von 10 H und 15 H an?

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Ich empfinde das mehr als Meinungsäußerung. Natürlich stimmen wir dem nicht zu. Wenn es wissenschaftliche Untersuchungen dazu gibt – die haben Sie ja erwähnt –, können Sie uns die einfach mal zukommen lassen. Uns sind da keine bekannt.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Herr Arnold, Sie haben die LUBW direkt angesprochen. Vielleicht möchten die Kollegen antworten.

Clemens Mehnert (LUBW):

Gerne. – Sie sprachen davon, dass der Schall unter 8 Hz herausgefiltert wird. Bei unserer Studie haben wir explizit Mikrofone für tieffrequente Geräusche benutzt, die kalibriert bis 0,5 Hz messen. Ausgewertet haben wir dann erst ab 1 Hz. Aber es gibt ganz normale handelsübliche Mikrofone, die auch im Infraschallbereich messen können, wobei Infraschall ab 1 Hz klassischerweise als solcher bezeichnet wird.

Also: Messen kann man das – mit handelsüblichen Mikrofonen. Wir filtern es auch nicht heraus. Wir haben in unserer Studie auch eine Schmalbandanalyse gemacht, wo wir keine Terzen auswerten, sondern wirklich in 0,1-Hz-Schritten vorgehen. Da kann man sehen: Da gibt es diese Peaks. Wenn man auf 150 m Entfernung geht, kann man diese Durchgangsfre-

quenz auch im Infraschallbereich sehen. Die Bilder sind ja verfügbar. Diese Peaks sieht man eben in weiterer Entfernung nicht mehr.

Zur 10-H-Regelung und 15-H-Regelung: Die 10-H-Regelung kommt in Bayern zur Anwendung und ist dort Gesetz. Das ist allerdings nicht mit Lärmschutz begründet. Es ist einfach der politische Wille, dass man Windenergieanlagen dort in größerem Abstand zur Wohnbebauung baut. Es hat zur Folge, dass in Bayern seit der 10-H-Regelung meines Wissens keine einzige Anlage genehmigt worden ist, die unter die 10-H-Regelung fällt. Der Ausbau ist dann letztlich zu Ende.

Es ist ein rein politischer Vorsorgewert, der in Bayern so gewählt worden ist, und er führt letztlich dazu, dass der Windenergieausbau komplett zum Erliegen kommt. Aber mit Gesundheitsschutz ist er von der Gesetzesbegründung her, wenn man das nachliest, explizit nicht begründet.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Die BayWa sitzt in München!)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

BayWa in München, genau. Herr Arnold, bevor Sie weitermachen: Da hinten gibt es eine Wortmeldung von einer Dame. – Wenn es direkt zu diesem Punkt ist, würde ich Sie gerne drannehmen.

Ulrike Mayrhofer (Einwenderin):

Guten Tag! Ich bin Schömberger Gemeinderätin für die CDU-Fraktion und auch Fraktionsvorsitzende. Ich möchte die Argumente, die Herr Arnold hier anbringt, noch mal sehr klar verstärken. Wir haben in Schömberg vier große Rehazentren bzw. Kliniken: die Schwarzwald-Reha-Klinik mit 250 orthopädischen und inneren Patienten, eine psychosomatische Klinik mit derzeit 200 Patienten, wo auch Mütter mit Kindern, deutschlandweit sehr einmalig, zur Behandlung kommen. Wir haben eine Kinderklinik, und wir haben unser großes Berufsförderungswerk.

Es gibt die Besonderheit, dass ab dem Jahr 2020 nach dem neuen Gesetz Rehabilitanden sich ihre Rehaplätze selbst aussuchen können. Die Kliniken, die wir in Schömberg haben, werden damit einem verschärften Wettbewerb ausgesetzt. Der Rehapatient kann sich also aussuchen, welche Klinik er nimmt. Dann wird eben nicht mehr nur das Angebot der Kliniken betrachtet, sondern durchaus das, was drum herum ist.

Ich möchte noch mal betonen: Wir fordern auch mindestens 15 H, wie es für Kliniken vorgegeben ist, weil wir als Schömberger CDU natürlich nicht verantworten können, dass unsere größten Arbeitgeber, die für die Infrastruktur des Ortes überlebensnotwendig sind, durch eine solche Windkraftanlagenansammlung massiv in ihrer Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Ich bitte sehr stark, dass Sie das auch mit einbeziehen. – Vielen Dank.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Frau Mayrhofer. – Möchten Sie direkt dazu noch etwas sagen? Sie müssen sich mit Herrn Arnold einigen, wer als Nächster drankommt.

Axel Poestges (Einwender):

Ich habe eine Frage, die ans Landratsamt gerichtet ist und nur indirekt an die BayWa. Was würden Sie denn sagen, wenn eine Klage wegen billigend in Kauf genommener Körperverletzung kommt?

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Herr Rolshoven würde die Frage gern übernehmen.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Ich finde, wir haben eine schöne, sachliche Diskussion. Hier gibt es viele Meinungsäußerungen, und es gibt Tatsachen. Auf diese Frage will ich jetzt nicht antworten, weil ich glaube, dass das nicht weiterführt.

Hier ist der Begriff „Feldversuch“ gefallen. Ich kann Ihnen nur sagen: In Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gibt es viel mehr Windenergieanlagen als hier. Ich habe das Thema auch gerichtlich viel betreut. Es gibt – das können Sie im Internet finden; das kann man auch zur Verfügung stellen – Dutzende von Entscheidungen, die sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben und die zu anderen Ergebnissen und Wertungen gekommen sind, als Sie sie hier wiedergegeben haben. Das gebe ich nur zur Kenntnis. Das heißt nicht, dass wir uns hier gegenseitig überzeugen.

Körperverletzung will hier niemand; das ist ganz klar.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Körperverletzung will hier niemand, und hier sitzen Amtsträger, die ihr Amt nach Recht und Gesetz ausüben.

Ich sehe im Moment zum Thema Infraschall keine weiteren Meldungen und habe auch auf meiner Liste niemanden mehr stehen. Dann möchte ich diesen Tagesordnungspunkt jetzt abschließen und gleich weitermachen mit Punkt

1.c) Schattenwurf

Da hat sich im Vorhinein auch niemand in meine Liste eingetragen. Aber wenn es dazu Fragen oder Anmerkungen gibt, haben Sie jetzt die Gelegenheit. – Es gibt keine. Prima.

Dann kommt noch

1.d) Disco-Effekt, Befeuerung

Hier geht es um die Frage der optischen Wahrnehmbarkeit. In meine Liste hat sich niemand eingetragen. Gibt es jemanden, der sich dazu äußern oder Fragen stellen möchte? – Herr Martin, bitte.

BM Horst Martin (Stadt Neuenbürg):

Optische Wahrnehmbarkeit: Wir nehmen aktuell schon elf Windkrafträder der Gemeinde Straubenhardt in unserem Westen wahr. Jetzt kommen noch weitere fünf hinzu. Die optische Wahrnehmbarkeit durch diese nochmals höheren Windräder wird also steigen. Ich mutmaße, dass es nicht die letzten Windkrafträder in unserer südlichen Hemisphäre sein werden. Das möchte ich hier zu Protokoll geben.

Die 15 H wurden vorhin angesprochen. Wir sind zwar in einem sachlichen Erörterungstermin. So viel Politik muss aber trotzdem in diesem sachlichen Erörterungstermin sein. In der Tat ist es Politik in Bayern. Ich darf alle Anwesenden daran erinnern: Vor zwei Wochen war der Windkraftgipfel bei Herrn Altmaier in Berlin. Dort hieß es: Hürden abbauen. Ich persönlich bin der Meinung: Es ist, wenn man gegen Windkrafträder ist, ein Kampf gegen selbige, gegen Windmühlen. Don Quichote hat es auch mal probiert.

Das ist jetzt schon einer von vielen Terminen, die ich in dieser Art und Weise wahrnehmen darf, leider. Ich bin überrascht, wie wenige Damen und Herren heute hier vor und hinter uns sitzen. Das mag aber auch daran liegen, dass die Damen und Herren, vor allem wenn sie gegen solche Räder sind, bereits resigniert haben.

Ich komme zur Optik zurück. Wir sind dann also noch mal ein gutes Stück weiter umzingelt von solchen Anlagen. Das sehe ich als sehr bedenklich und traurig an.

Das war nur ein Statement. Es tut mir leid, Frau Dr. Neidhardt, aber das musste sein.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Gerne. – Herr Arnold.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Zum Thema Befeuerung: 240 m hohe Anlagen im Wald müssen natürlich gekennzeichnet werden, um die Probleme mit der Luftfahrt zu lösen. Üblicherweise werden dann einfach Beleuchtungen angebracht, die Tag und Nacht leuchten.

Es gibt allerdings moderne Steuerungen, die das davon abhängig machen, was für ein Wetter herrscht, und die Stärke damit regeln. Es gibt auch möglicherweise eine Schaltung, die, wenn kein Flugzeug in der Nähe ist, die Beleuchtung ausschaltet. Dazu gibt es technische Kollisionswarner, die anspringen und die Beleuchtung einschalten.

Nur: Was ist, wenn ein polnisches Flugzeug kommt, das diesen Kollisionswarner nicht hat? Haben Sie sich mit diesem Thema befasst?

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Ich kann das kurz erläutern. Ich weiß nicht, wie viele der Beteiligten wissen, was unter Disco-Effekt und Befeuerung zu verstehen ist. Zum Disco-Effekt wird in der Branche typischerweise gesagt, man nimmt keine Lackierung, die gegebenenfalls die Sonne spiegeln könnte, sondern eine matte Lackierung. Das ist eigentlich kein Thema mehr.

Aber Sie hatten auch das Thema Befeuerung angesprochen. Es gibt seit Dezember letzten Jahres eine verbindliche Vorgabe im Gesetz, dass die Befeuerung zwingend – ich glaube, ab Sommer nächsten Jahres; es wird also diese Anlagen hier betreffen – bedarfsgerecht erfolgen muss.

Man hat eine technische Lösung in der Weise, dass – ich bin nur Jurist – sogenannte Transponder in die Maschinen, in die Flugzeuge eingebaut werden. Das heißt, die Anlagen werden nicht mehr leuchten, es sei denn, ein Flugzeug ist zufällig in der Nähe; das ist hier nicht zu erwarten. Das heißt, das Thema Nachtkennzeichnung ist tatsächlich mit einem Federstrich des Gesetzgebers in der Weise geregelt, dass alle, übrigens auch alle Bestandsanlagen, bis auf ganz wenige Ausnahmen, ab Sommer nächsten Jahres nicht mehr blinken, es sei denn, ein Flugzeug ist in der Nähe.

Man muss einen kleinen Vorbehalt machen: Ich glaube, die Technik ist möglicherweise nicht so schnell, wie der Gesetzgeber an dieser Stelle ist. Ich weiß nicht, ob das im Sommer tatsächlich umgesetzt wird. Es fehlen noch ein paar Durchführungsverordnungen. Aber das Thema wird sich möglicherweise, jedenfalls für diesen Windpark hier, nicht mehr stellen.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Danke!)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Möchten Sie noch etwas dazu ergänzen, wie das hier vorgesehen ist?

(RA Dr. Michael Rolshoven [Müller-Wrede & Partner]: Sie müssen es machen!)

– Sie müssen es machen. Und Sie werden es dann auch tun?

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Ja, selbstverständlich.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Das ist eine gesetzlich zwingende Vorgabe. Ich glaube, durch eine ominöse Bundesratssitzung ist sie ins Gesetz gekommen. Die ist da; daran kommt niemand vorbei.

Die Windbranche möchte das seit vielen Jahren. Das wurde technisch immer unterlaufen, bzw. es war sehr umstritten, ob die Flugsicherheit das mitmacht. Dann hat sich das gedreht, und inzwischen ist es akzeptiert.

Aber sehen Sie es mir nach: Ich bin kein Techniker und auch kein Hobbypilot. Ich kann das nicht im Detail weiter erläutern. Es war jedenfalls für viele sehr überraschend, dass es dann ins Gesetz kam.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:
Vielen Dank. – Das scheint sich jetzt zu lösen.

Gibt es zum Punkt Befeuerung, Nachtbeleuchtung noch Fragen oder Anmerkungen? – Dann schließe ich auch diesen Punkt ab. Wir haben damit das Thema Immissionsschutz abgeschlossen.

Ich möchte jetzt gerne zehn Minuten Pause machen. Wir machen um 11:50 Uhr weiter.

(Unterbrechung von 11:41 bis 11:55 Uhr)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:
Wir fahren mit der Erörterung fort. Ich rufe auf:

2 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftsschutz

a) Vögel

Auf meiner Liste habe ich zwei Einträge, Herrn Poestges und Herrn Clauss vom NABU Engelsbrand. – Herr Clauss, Sie haben das Wort.

Bernd Clauss (LNV):
Ich komme vom NABU Engelsbrand. Ich vertrete hier den LNV, also den Landesnaturschutzverband. Wir haben eine Stellungnahme eingereicht.

Ich habe keine Fragen, sondern nur meine Einwendungen, die ich hier gerne machen will. Vielleicht hat noch jemand Fragen zu der Stellungnahme, die wir abgegeben haben. Das weiß ich nicht.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:
Sie dürfen gerne Ihre Ausführungen machen.

Bernd Clauss (LNV):
Okay. Der LNV hat hier keine eigenen Kartierungen gemacht, sondern wir haben das vorliegende avifaunistische Gutachten begutachtet und sind zu dem Schluss gekommen, dass

gravierende Fehler hinsichtlich der Hinweise der LUBW gemacht wurden. Ich werde sie kurz vortragen.

Es geht jetzt um die windkraftsensiblen Vogelarten. Die LUBW schreibt mindestens drei Beobachtungspunkte vor, die eingerichtet werden müssen. Jetzt kommt es: „In Abhängigkeit von Topographie, Waldbedeckung und räumlicher Ausdehnung des Untersuchungsraumes kann es erforderlich sein, die Zahl der Beobachtungspunkte [und Beobachter] entsprechend anzupassen."

Wir haben hier in Langenbrand eine Topografie, die sehr schwierig einzusehen ist, mit einer sehr dichten Waldbedeckung. Das heißt, der Gutachter hat diese Hinweise nicht beachtet. Er hat drei Beobachtungspunkte mit jeweils einem Beobachter eingerichtet. Es ist nur an vier Tagen mehr als ein Beobachter zur Beobachtung herangezogen worden und an 15 Tagen ein Beobachter. Das reicht unserer Meinung nach nicht. Das heißt, hier sind gravierende Fehler gemacht worden.

Die LUBW schreibt weiter vor, dass Flugbewegungen eindeutig, wirklich eindeutig, identifiziert werden müssen. Das heißt, die Blickrichtung vom Beobachtungspunkt muss auf jeden Fall in die geplanten Windkraftstandorte erfolgen. Wenn man einfach mal die Raumnutzungsanalyse des Gutachters anschaut, sieht man, dass bei den Verortungspunkten der Flugbewegungen hinter ihm die meisten sind. Er hat also nicht in Richtung der Windkraftstandorte geschaut, sondern zu mehr als 50 % in die andere Richtung. Er konnte also gar nicht erkennen, ob über den Standorten überhaupt irgendwelche Flugbewegungen zu verzeichnen waren.

Der dritte Punkt ist, dass die Beobachtungspunkte zwischen 2.200 m und 3.100 m zum Mittelpunkt der jeweiligen fünf Windkraftanlagen lagen. Das heißt, selbst wenn ich eine gute Optik habe, also ein gutes Fernglas oder ein gutes Spektiv, sind Flugbewegungen in dieser Distanz wahnsinnig schwierig zu erkennen.

Das Riesenproblem ist allerdings ein anderes, und zwar: In Blickrichtung, also in Blickrichtung der Windkraftanlagen, stehen topografisch Bäume davor. Das heißt, ich kann von den drei gewählten Standpunkten aus die Windkraftstandorte gar nicht einsehen. Das ist genau das Gleiche, wie wenn Sie vor einem Haus stehen und das Haus anschauen und feststellen wollen, was hinter dem Haus im Garten irgendwo stattfindet. So müssen Sie sich das einfach vorstellen.

Ich habe auch versucht, das trigonometrisch darzustellen. Ich hoffe, dass Sie das verstanden haben. Das heißt, Flugbewegungen, die über den Bäumen in den geplanten Windkraftstandorten stattfinden, sind zwischen 150 m und 250 m über den Bäumen nicht erkennbar. Das ist ein Punkt, wo ich einfach sagen muss: Diese Raumnutzungsanalyse ist nicht belastbar.

Wenn Sie die Raumnutzungsanalyse vom Standpunkt aus anschauen, sind die meisten Verortungszahlen hinter dem Beobachter, also um 180 Grad von der eigentlichen Blickrichtung

gedreht. Wenn man in die Blickrichtung schaut, haben Sie Verortungspunkte von ungefähr zehn, was relativ viel ist, vor der Bewaldung. Die Verortungspunkte hören definitiv direkt an der Bewaldung auf. Das heißt, hier ist ein definitiver Beweis, dass man nicht in den Wald über diese Waldhöhe sehen kann.

Das heißt, diese Raumnutzungsanalyse ist nicht belastbar. Wir fordern auf, diese Raumnutzungsanalyse, die Kartierung, zu wiederholen. – So viel zu den windkraftsensiblen Vogelarten.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Herr Clauss, sollen wir vielleicht da eine Pause machen?

Bernd Clauss (LNV):

Nein. Ich will jetzt einfach nur mal die windkraftsensiblen Vogelarten abhaken. Es geht auch um den Rotmilan. Es wird in dem Gutachten beschrieben, dass für den Rotmilan kein Dichtezentrum vorliegt.

Der Gutachter hat drei Rotmilanbrutpaare kartiert, eines in Waldrennach, das innerhalb des 3,3-km-Radius für das Dichtezentrum liegt, ein Rotmilanrevierpaar im Bereich von Langenbrand, ein Brutpaar, das knapp außerhalb des 3,3-km-Radius liegt, nämlich in Engelsbrand. Das war es dann.

Dazu möchte ich Folgendes sagen: Dieses Brutpaar von Engelsbrand hat 2018 und 2019 ungefähr 400 m südwestlich von dem eigentlichen Brutpaar von 2017 gebrütet und liegt jetzt innerhalb des Dichtezentrums.

Zum vierten Rotmilanpaar, das quasi das Dichtezentrum rund macht, kann ich nur sagen, dass im Bereich des Kälblings der Gutachter – wie heißt er? Gutschker & Dongus – relativ viele Flugbewegungen im südlichen Bereich des Dichtezentrums festgestellt hat, was durchaus wiederum zu einem Revier bzw. einem Brutpaar führen kann.

Ich fordere einfach noch mal auf, das avifaunistische Gutachten zu wiederholen. – So, jetzt bin ich fertig.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Danke, Herr Clauss. – Die Frage geht an den Vorhabenträger bzw. an den Gutachter, der da ist.

Fabian Feß (Milvus GmbH):

Ich habe mitgeschrieben und möchte das chronologisch beantworten. Fangen wir mal mit den Beobachtungspunkten an: Natürlich wurden im Untersuchungsgebiet die Beobachtungspunkte danach ausgewählt, wo auch die Brutpaare des Rotmilans liegen. Wir wollen ja sehen, was jedes Paar des Rotmilans macht. Der Rotmilan brütet nun mal im Bereich der Offenländer und jagt auch im Bereich der Offenländer. Damit kann ich schon vorwegneh-

men, warum auch die meisten Beobachtungspunkte dort liegen und nicht über dem Wald, weil der Rotmilan nun mal nicht im Wald jagt. Er brütet im Wald, jagt aber im Offenland.

Gerade hier im Nordschwarzwald – das kann man im ganzen Schwarzwald auch erleben –, wo immer Ortschaften mit umgebendem Offenland vorhanden sind, konzentrieren sich die Flugbewegungen stets auf die Offenlandbereiche, wo er die Nahrung sucht. Ganz typisch für die Schwarzwaldregion, die dörflichen Lagen, ist, dass der Rotmilan auch im Bereich der Gartenstrukturen der Dörfer jagt und nicht so wie im weiter offenen Bereich, etwa im Rheintal, wo er Ortschaften wirklich meiden würde.

Die Beobachtungspunkte sind natürlich so gewählt, dass wir nach der Revierkartierung alle besetzten Rotmilanbrutpaare optimal einsehen können, dass wir sie beobachten können. Die Auswertung mit einer Kernel-Analyse hat ja immer zum Ziel, dass wir herausfinden, was der Rotmilan überwiegend macht. Was sind seine essenziellen Habitate? Was sind die häufig frequentierten Räume? Wenn ich dann den Brutplatz nicht im Blick habe, kann ich das nicht bewerten. Das heißt, wenn ich mir mitten im Wald eine Schneise geschlagen hätte und hochgeschaut hätte, hätte ich vielleicht zwei, drei Beobachtungen des Rotmilans gehabt.

Ich habe auch bei der Infoveranstaltung von einigen gehört, dass sie Rotmilane beim Spazierengehen über dem Wald haben fliegen sehen. Das kann natürlich immer mal vorkommen. Der Rotmilan fliegt auch teilweise mal 15 km weit, um irgendwelche Flächen auszutesten. Aber das sind nicht die häufig frequentierten Bereiche. Die zu klassifizieren, ist auch das Ziel der Raumnutzungsanalyse. Da muss man immer den Brutplatz im Blick haben. Alle Brutplätze sind halt auch vom Windpark entfernt gelegen.

Die Orientierung unserer Beobachtungspunkte war immer so gewählt, dass wir in den Offenlandbereichen möglichst hoch gestanden haben. Wir haben auch Transferflüge über Waldbereiche dokumentiert, wie man auf der Karte auf Seite 29 des Gutachtens sehen kann. Transferflüge finden immer höher statt. Das heißt, man kann die Linien einfach verlängern und sieht dann, wo die Transferbewegungen herrühren. Wir haben auch Transferflugbewegungen, die in den 500-m-Radius hineinreichen und Richtung Höfen an der Enz gehen. Aber das sind keine häufigen Flugbewegungen gewesen.

Zum Thema Synchronerfassung möchte ich sagen, dass sie hier in diesem Fall nicht wirklich zielführend ist und auch nicht notwendig ist, weil die Brutpaare so weit entfernt sind und auch in ihrem Offenland, das sie bebrüten, ihren Hauptaufenthaltsraum haben. Die Rotmilane wechseln nicht ständig die Offenlandbereiche, wenn sie schon alle Offenlandbereiche mit jeweils einem Brutpaar besetzt haben.

Ansonsten bewegt man sich auch. Ein fester Beobachtungspunkt steht natürlich im Leitfaden so drin. Aber das ist auch nur eine Angabe: In welchem Bereich hält man sich auf? Man bewegt sich, man fährt mit dem Auto auch mal eine Strecke einem Rotmilan hinterher, weil es gerade in hügeligen Lagen unmöglich ist, von einem Punkt aus alles zu beobachten.

Dann kommen wir zu dem Punkt, dass die Standorte der WEAs nicht einsehbar sind. Das ist natürlich vollkommen korrekt. Es ist unmöglich, von irgendeinem Punkt aus die Bereiche über der Baumkrone einzusehen. Das ist aber in allen hügeligen Bereichen in ganz Deutschland so. Die Methodik, dass man wirklich stets den Horst im Blick hat, der auch mal 3 km entfernt ist, und zugleich alle Bereiche der Windkraftanlage – – Ich glaube, es gibt in ganz Deutschland keine Situation, wo man das hätte.

Gerade bei dem Höhenrücken, der bewaldet ist, hat man natürlich ein Sichtschattenverhältnis. Aber das kann man durch die Verlängerung der Transferflüge, die man dokumentiert – wenn man sieht, der Rotmilan schraubt sich hoch und macht einen Transferflug über den Wald, um in einen anderen Offenlandbereich zu gelangen –, natürlich ableiten und bewerten. Wir haben keine häufigen Transferflüge über dem Windparkbereich festgestellt.

Zum Thema Dichtezentrum kann ich nur sagen, Herr Clauss: Wir waren bei Ihnen, als wir mit unserer Erfassung angefangen haben. Wir haben uns vorgestellt und haben stets unsere Daten offen mit Ihnen geteilt,

(Bernd Clauss [LNV]: Genau!)

auch die Brutpaare, die wir gefunden haben. Wir haben immer mit offenen Karten gespielt. Das sind die Brutpaare, die wir 2016 genauso festgestellt haben. Wir haben auch neue Rotmilane gefunden. Ich habe auch 2017 noch einmal Kontakt mit Ihnen gehabt. Da gab es auch keine Informationen, dass sich irgendetwas verschoben hätte.

Wir machen natürlich immer nur eine einjährige Erfassung. Wenn man zehn Jahre in einem Gebiet erfasst, hat man überall in Baden-Württemberg irgendwann ein Dichtezentrum, weil Rotmilane naturgemäß ihre Horststandorte verlagern. Das kann auch damit zusammenhängen, dass neben einem besetzten Horst sich ein Krähenpärchen ansiedelt. Krähen sind, obwohl sie deutlich kleiner sind, die größten Feinde aller Greifvögel und vertreiben sie richtig aggressiv. Das führt neben anderen Einflüssen wie zum Beispiel Störungen durch Besucherverkehr dazu, dass ein Horst sich verlagern kann. Das heißt, es ist immer nur eine Momentaufnahme, die wir abbilden. Natürlich kann es 2018 oder 2019 anders ausgesehen haben; aber dazu kann ich nichts sagen.

Bernd Clauss (LNV):

Nichts für ungut, Herr Feß. Wir haben uns an und für sich immer gut auseinandergesetzt. Der LNV hat mich beauftragt, über dieses Gutachten zu schauen, und deshalb habe ich das einfach gemacht. Ich möchte Ihnen nicht an den Karren fahren oder was weiß ich was. Ich möchte einfach nur klarstellen, dass eklatante Fehler gemacht wurden im Hinblick auf das, was die LUBW mit ihren Bewertungshinweisen bzw. mit ihren Erfassungshinweisen vorschreibt.

Bei den Erfassungshinweisen schreibt die LUBW ganz klar die drei Standpunkte vor, die so angeordnet werden müssen, dass dieses Plangebiet einsehbar ist. Von diesen drei Standor-

ten sind Sie nicht abgekommen. Von diesen drei Standorten ist, wie gesagt, einer 3,3 km weg, der zweite 2,1 km und der dritte 2,3 km, was schon relativ weit ist.

Ganz klar schreibt die LUBW auch vor, dass man das Plangebiet einsehen muss und Flugbewegungen eindeutig identifiziert werden müssen. Wenn Sie sich aber um 180 Grad drehen und nicht in dieses Plangebiet hineinschauen, sehen Sie die Brutgebiete. Das war nämlich genau hinter Ihnen. Wenn Sie die Raumnutzungsanalyse anschauen, sind die Verortungspunkte doch relativ groß um die Brutgebiete herum. Das heißt, Sie müssen sie angeschaut haben. Sprich: Es sind nicht zielgerichtet die Plangebiete angeschaut worden. Das ist der erste Punkt.

Dann sagen Sie: mit dem Auto herumfahren. Die LUBW schreibt ganz klar vor: Wenn ich eine Raumnutzungsanalyse mache, darf ich den Standort nicht verlassen. Das heißt, ich kann im Vorhinein oder im Nachhinein nach irgendwelchen Horsten suchen oder nach irgendwelchen Sachen, die interessieren, aber nicht bei der Raumnutzungsanalyse. Wenn das gemacht worden ist, haben Sie die Mindeststundenzahl, die zur Beobachtung vorgeschrieben ist, nicht eingehalten.

Sie sagen, von keinem Standort ist dieses Plangebiet einsehbar. Das stimmt nicht. In Langenbrand steht ein Turm, ein Sender mit einer Plattform. Wenn Sie sich da den Schlüssel besorgt hätten und auf die Plattform gegangen wären, hätten Sie das Plangebiet sehr wohl einsehen können.

Zu den Transferflügen: Sie sagen, Sie haben keine großen Transferflüge gesehen. Okay, das mag vielleicht sein. Transferflüge finden in relativ großer Höhe statt. Wenn Sie aber sagen, der Rotmilan jagt nicht im Wald, und er fliegt nicht im Wald, muss ich Ihnen ganz klar widersprechen. Wir haben seit ungefähr sechs Jahren in Engelsbrand Kartierungen gemacht. Wir haben sehr wohl Flüge zwischen unterschiedlichen Ortschaften über den Berg. Nicht nur wir haben das festgestellt, sondern wenn Sie in die Literatur schauen, zum Beispiel bei MUNA vom Gutachter Dirk Bernd, sehen Sie, dass er festgestellt hat, dass im Odenwald der Rotmilan einfach aufgrund der Struktur über Waldrücken fliegen muss, wenn zum Beispiel keine Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Die Nahrungshabitate stehen dann nicht zur Verfügung, wenn das Gras bzw. wenn die Mahd relativ hoch steht und nicht gemäht worden ist.

Der Rotmilan ist ein Jäger, der nur seine Nahrung findet, wenn im Offenland das Gras gemäht ist. Wenn es nicht gemäht ist, muss der Rotmilan relativ weit fliegen. Wenn Sie in die Literatur schauen, sehen Sie: Die besenderten Rotmilane, die auf der Alb oder irgendwo kartiert wurden, fliegen, um Nahrung zu finden, bis zu 11, 12 km weit. Das heißt, er muss bei unserem Mittelgebirge, wenn das Gras relativ hoch steht, zum Beispiel in Waldrennach, woanders hinfliegen. Da fliegen die Rotmilane tatsächlich über den Wald. Das ist überhaupt kein Thema.

Sie stehen so, dass der Wald vor Ihnen steht, und Sie können nicht nach hinten sehen. Das zeigen Sie in Ihrer Raumnutzungsanalyse auch. Da sind zehn Verortungspunkte direkt vor dem Wald, und hinten, wo der Wald anfängt, geht es auf null herunter. Da muss ich sagen: Leute, wo ist dann der Rotmilan hin?

Ich habe noch eines zur Ergänzung: Sie sprechen von Wechselhorsten. Die gibt es tatsächlich. Aber bei der Krähe muss ich Ihnen wirklich widersprechen. In Waldrennach hat der Rotmilan neben einer Krähe gebrütet, mindestens vier Jahre lang, die ungefähr 25 m vom Horst weg war.

Fabian Feß (Milvus GmbH):

Zur Krähe: Ich habe ja nur gesagt, dass das sein kann. Das sind mögliche Faktoren, die auch dazu führen können, dass ein Horst gewechselt wird. Jeder Rotmilan ist, wie wir Menschen, ein bisschen individuell und geht unterschiedlich mit den Störungen um.

Zum Thema Auto: Wir sind nicht mit dem Auto die ganze Zeit durch die Gegend gefahren. Ich rede hier davon, dass man den Standort wechselt, indem man gerade den Höhenrücken auf die andere Seite bewegt.

Bernd Clauss (LNV):

So war es aber nicht gesagt. Dann habe ich es falsch verstanden, sorry.

Fabian Feß (Milvus GmbH):

Es ist ja ganz normal: Wenn man in Langenbrand steht und der Rotmilan im nordwestlichen Bereich fliegt – –

Bernd Clauss (LNV):

Herr Feß, da muss ich jetzt ganz kurz unterbrechen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Lassen Sie Herrn Feß kurz ausreden, und dann dürfen Sie wieder.

Bernd Clauss (LNV):

Okay.

Fabian Feß (Milvus GmbH):

Wenn der Rotmilan im nordwestlichen Bereich oder im südwestlichen Bereich jagt, muss man, je nachdem, wie tief er fliegt, gerade hinter der Ortschaft, seinen Standort auch mal um 100 m verlegen, um durchgängig beobachten zu können. Es dauert keine zwei Minuten, bis man das gemacht hat.

Zum Thema GPS-Auswertung: Ich habe ganz viele gesehen. Bei jeder GPS-Auswertung sehen Sie auch, dass die meisten Flüge im Horstbereich stattfinden, im 1.000-m-Radius, eher noch darunter, um den Horst. Das zeigt Ihnen jede GPS-Auswertung, die in den letzten

Jahren gelaufen ist. Das sind die Bereiche, die der Rotmilan am häufigsten nutzt, in 80 % seiner Aktivität.

Zum Thema Waldrückenwechsel zum Beispiel zwischen Waldrennach und Engelsbrand: Waldrennach ist der kleinste Offenlandbereich, der bebrütet wurde, wo auch die geringste Nahrungsverfügbarkeit herrscht. Wir haben regelmäßige Transferflüge zwischen Waldrennach und Engelsbrand festgestellt, wie man auf der Karte auf Seite 29 auch sieht.

Aber warum sollte der Rotmilan von Waldrennach regelmäßig südlich fliegen und den Windpark durchqueren? In Höfen an der Enz sind die Nahrungsbedingungen für den Rotmilan auch nicht so toll.

Nach LUBW gibt es ja noch das Fließschema, wo man bewertet: Hat man ein Rotmilan-Dichtezentrum? In diesem Fall nein, nach unseren Ergebnissen. Ist es zu erwarten, dass häufig genutzte und frequentierte Flugräume oder Nahrungshabitate im Bereich des Windparks vorhanden sind? Da müssten wir hier, wenn wir ehrlich sind, auch Nein sagen. Der Rotmilan fliegt dort vielleicht mal drüber, aber er wird das nicht häufig machen.

Bernd Clauss (LNV):

Noch mal zu der Autofahrt von einem Standpunkt zum anderen. Das ist ja das, was die LUBW ganz klar sagt: Wenn die Topografie schlecht einsehbar ist, muss ich einfach mit mehreren Personen kartieren. Diese Personen müssen simultan miteinander kommunizieren können. Das ist ganz einfach.

Zu dem GPS möchte ich Folgendes sagen: Wenn Sie die neuesten Erhebungen vom Odenwald anschauen, was Dirk Bernd von MUNA gemacht hat, sehen Sie ganz klar, dass der Rotmilan nicht nur 1.000 m in der Regel fliegt, sondern teilweise bis zu 2,5 km und nicht nur 80 % der Flugbewegungen, sondern durchaus mehr. Er hat einen Mittelwert gebildet und gesagt: Die 1.500 m, das, was die Expertenkommission der Ornithologen des Landes festschreibt, reicht bei Weitem nicht aus. Die LUBW sagt 1.000 m. Sämtliche Länder gehen auf 1.500 m. Nur Baden-Württemberg sagt, das brauchen wir nicht; wahrscheinlich haben wir andere Rotmilane hier. Aber definitiv ist es einfach so: Sie fliegen tatsächlich mehr.

Wenn man jetzt nach Engelsbrand schaut, haben wir die gleiche Situation: dass die Nahrungshabitate zwischen einem Waldgebiet nur temporär zur Verfügung stehen, nämlich dann, wenn sie gemäht worden sind, und die Rotmilane, speziell bei der Aufzucht der Jungvögel, vermehrt über den Höhenrücken fliegen müssen. Warum soll es bei Langenbrand anders sein?

Sie weisen auf die Transferflüge hin. Klar, die Transferflüge sehen Sie über den Waldrücken, weil sie einfach hoch oben stattfinden. Aber wenn sie über die Waldflächen dicht darüberstreichen, was sehr oft vorkommt – nicht nur bei uns, sondern in der MUNA-Auswertung können Sie es genauso nachlesen –, sehen Sie einfach diese Flugbewegungen nicht.

Also noch mal: Ich fordere auf, diese Kartierung zu wiederholen, und zwar von einem Standpunkt aus, von dem aus man tatsächlich auch die Flugbewegungen sehen kann. – Danke.

Fabian Feß (Milvus GmbH):

Wir haben auch von Langenbrand nach Engelsbrand Flugbewegungen über den Waldrücken. Die sind ja auch eingezeichnet. Man sieht auch, dass kleine Flugbewegungen, die nicht weit über den Wald reichen, gerade Richtung Engelsbrand reichen. Man beobachtet sie nicht lange. Aber man weiß genau, sie fliegen da hoch.

Noch mal: Ob sie jetzt von Langenbrand nach Engelsbrand, von Engelsbrand nach Waldrennach, von Waldrennach nach Engelsbrand oder von Engelsbrand nach Langenbrand fliegen, die fliegen niemals durch den Windpark, weil er abseits von den drei Offenländern liegt. Es macht keinen Sinn, dass sie da durchfliegen; einfach nur, wenn man sich die Karte anschaut.

Zum Thema Turm und Sender: Das habe ich eben noch vergessen auszuführen. Da hat die BayWa auch für uns angefragt, und uns wurde gesagt, dass der Turm nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, weil dort Funkanlagen installiert sind und man sich dort nicht aufhalten darf.

Bernd Clauss (LNV):

Sie müssen sich einfach darum bemühen. In Waldrennach steht auch ein Wasserturm. Der Wasserturm hat auch Sendeanlagen und ist normalerweise nicht zugänglich. Herr Martin von Neuenbürg hat uns gestattet, unsere Beobachtungen zu machen. Wenn Sie sich richtig darum bemüht hätten, hätten Sie mit Sicherheit auch einen Zugang bekommen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Clauss. – Dann habe ich auf der Liste Herrn Poestges stehen.

Axel Poestges (Einwender):

Es geht um das gleiche Thema. Ich kann es nicht so professionell ausführen wie Herr Clauss. Mich hat nur stutzig gemacht: Auf der Infoveranstaltung der BayWa war ein Mitarbeiter der Firma Milvus, der mir an einer großen Karte erläutert hat, wie der Rotmilan zu fliegen hat. Ich war ein bisschen verunsichert, weil die BI über zwei Jahre mit größeren Besatzungen Flugbeobachtungen gemacht und sie sorgfältig dokumentiert hat. Die waren so diametral verschieden von dem, was der Herr von Milvus mir erklärt hat, dass ich gesagt habe: Entweder ist das ein Gefälligkeitsgutachten, oder ich bin auf der falschen Veranstaltung.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Danke für die Meinung. Es sind auch viele Fotos vom NABU eingereicht worden. Sie sind ja alle da. Das muss dann bewertet werden.

Herr Feß, wollen Sie darauf antworten? Oder nehmen Sie das zur Kenntnis? – Okay. – Herr Clauss noch.

Bernd Clauss (LNV):

Ich habe noch eine Ergänzung. Sie sagen einfach, der Rotmilan fliegt nicht über den Wald. In Engelsbrand hat der Rotmilan sogar im Wald gebrütet, und zwar zwischen 1.500 m und 2.000 m vom nächsten Nahrungshabitat entfernt. So viel dazu.

Wenn der Rotmilan nicht über den Wald fliegen würde, würde wahrscheinlich die Brut verhungern und er selbst auch. – Danke schön.

Fabian Feß (Milvus GmbH):

Ich habe gesagt: Er jagt nicht im Wald. Er jagt im Offenland.

Bernd Clauss (LNV):

Da muss ich auch widersprechen: Der Rotmilan jagt auch im Wald.

Fabian Feß (Milvus GmbH):

Aber nicht häufig.

Bernd Clauss (LNV):

Doch, auch häufig. Bei Ihnen vielleicht nicht, aber bei uns auf jeden Fall. Wenn zum Beispiel im Sommer die großen Insekten, Libellen oder was weiß ich was, unterwegs sind, dann jagt der Rotmilan dicht über den Waldkronen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Gut. Ich glaube, die Meinungen sind deutlich geworden. Das wird die Behörde dann prüfen müssen.

Gibt es sonst zum Punkt Vögel noch Stellungnahmen? – Ja, bitte.

Helmut Andrä:

Ich bin wohnhaft in Langenbrand. Ich habe festgestellt, dass im Bereich Biologie extrem unterschiedliche Meinungen vertreten werden: Der Rotmilan jagt im Wald, ja/nein; Offenland usw. Das ist ganz typisch. Wir sind hier in einem Bereich, der sich nicht wie in der Physik mit strengen Formeln belegen lässt, sondern wir sind hier im Bereich der Biologie, die ein breites Spektrum abdeckt.

Deshalb ist meiner Meinung nach eine weitere Kartierung hier nicht erforderlich. Man kann das zehnmal wiederholen, erhält unterschiedliche Feinabstimmungen, zum Beispiel bei den Horsten, und kommt nicht weiter, um eine Entscheidung zu fällen. Ein wichtiger Hinweis ist auch noch, dass diese Art des Rotmilans laut LUBW, also einer amtlichen Stelle, nicht bestandsgefährdet ist. Man kann nicht nur einzelne Individuen betrachten. Man muss auch die Gesamtpopulation als solche im Blick haben.

Die Frage ist: Wie hoch ist das Risiko, dass hier die Art als solche durch einen Windpark wie in Langenbrand und Hirschgarten konkret gefährdet wird? Man kann davon ausgehen, dass das sicherlich nicht der Fall ist.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Andrä. – Ich weise noch mal darauf hin, dass wir eigentlich den Termin für die Einwender haben. Wenn von den Einwendern jetzt jemand noch etwas zum Rotmilan oder zu anderen Vögeln fragen, sagen oder anmerken möchte, kann er das jetzt gerne tun. – Das sehe ich nicht. Dann schließen wir den Punkt der Vögel.

2.b) Fledermäuse

Hierzu wurden bisher keine Wortmeldungen angemeldet. Möchte dazu jemand etwas sagen? – Dann schließen wir auch den Bereich Fledermäuse ab.

Wir machen weiter mit

2.c) Windhöffigkeit

Hierzu haben sich zwei Einwender auf der Liste eingetragen. – Herr Arnold, wenn Sie möchten, dürfen Sie gerne.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Es geht um Windhöffigkeit. Das heißt, es geht um die Frage: Können wir einen Ertrag erwarten, der den Bau dieser Anlagen rechtfertigt? Ist das richtig?

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Das ist ein bisschen verkürzt. Herr Rolshoven wird gleich noch etwas dazu sagen.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Gut. Wir haben in der Planung fünf Windkraftanlagen mit jeweils 4,5 MW; das ergibt 22,5 MW. In der Presse und auch bei dem Vorstellungstermin der BayWa wurde ein Ertrag von 65 Millionen Kilowattstunden pro Jahr prognostiziert. Das wussten eigentlich die Sprecher nicht; das kam dann durch einen Hinweis aus dem Hintergrund.

Die 65 Millionen Kilowattstunden sind fantastisch, auch in der Presse aufgeführt. Wenn ich die 22,5 MW mit den Volllaststunden multipliziere, komme ich auf 65 Millionen Kilowattstunden. Wie viele Volllaststunden brauche ich? 2.888 Volllaststunden. Ist das Ihr Ernst?

In Baden-Württemberg sind 1.500 Volllaststunden üblich und normalerweise prognostiziert. Wir haben 8.760 Stunden im Jahr. Ein Sechstel sind 1.460 Stunden. Wir nehmen 1.500 Volllaststunden. Dann kommen wir bei 22,5 mal 1.500 auf 33,75 Millionen Kilowattstunden. Das ist etwa die Hälfte von 65 Millionen. Können Sie dieses Rechenrätsel lösen?

Markus Lurz (BayWa r.e. Wind GmbH):

Ich konnte jetzt Ihre Rechnung leider nicht ganz nachvollziehen.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Gut. Also: Leistung mal Zeit.

Markus Lurz (BayWa r.e. Wind GmbH):

Vielleicht lassen Sie mich trotzdem aussprechen. – Wir haben an diesem Standort gemessen. Wir haben auch den neuesten Windatlas Baden-Württemberg zugrunde gelegt.

Was Sie mit 1.500 Volllaststunden in Baden-Württemberg als üblichen Wert sagen, bezieht sich wahrscheinlich auf die Bestandsanlagen oder auf alte Anlagen. Ich kenne diese Zahl so nicht. 2.000 Volllaststunden sind üblicherweise eher ein Minimum, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Da haben Sie recht!)

Der Wert, den wir haben, ist durch Gutachten bestätigt. Auf Basis von solchen Gutachten gehen wir diese Investments üblicherweise ein. Wir machen das schon eine ganze Weile. Das hat sich bis jetzt in der Regel bewährt.

Sie müssen dabei berücksichtigen, dass die Anlagen, die hier geplant sind, eine deutlich größere Nabenhöhe haben, was natürlich zu einer Verbesserung des Ertrags führt. Das ist sicherlich bei den Zahlen, die Sie zugrunde gelegt haben, noch nicht der Fall, weil Anlagen mit diesen Nabenhöhen noch gar nicht verfügbar sind.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Die Nabenhöhen steigen seit 20 Jahren. Es wird immer davon geredet, dass die Ausbeute jetzt wirklich fantastisch sein würde. Wir bleiben bei einem Sechstel der Nennleistung.

Physik heißt: Leistung mal Zeit gibt Arbeit. Das wird Ihnen sicher bekannt sein; das ist mittlere Reife.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Herr Arnold!

Wolfgang Arnold (Einwender):

22,5 MW mal wie viele Volllaststunden ergeben 65 Millionen Kilowattstunden? Wie viele Volllaststunden prognostizieren Sie? Das ist die Frage. Das muss ein Anbieter wissen.

Markus Lurz (BayWa r.e. Wind GmbH):

Die Zahl der Volllaststunden ist tatsächlich für uns nicht ausschlaggebend, sondern für uns ausschlaggebend ist die Zahl der Megawattstunden, die wir pro Jahr produzieren, weil wir für

jede Megawattstunde, die wir produzieren, Geld bekommen. Wir bekommen nicht für Volllaststunden Geld, sondern für Megawattstunden.

Es ist völlig klar, dass diese Anlagen nicht die gesamten 8.760 Stunden eines Jahres in Betrieb sind und einen sehr hohen Anteil der Zeit nicht Volllast fahren können. Die Volllaststundenzahl ist sicherlich relevant, aber in der Windkraft ist das nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend sind für uns Megawattstunden pro Jahr. Da haben Sie gerade 65 Millionen Megawattstunden gesagt.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Kilowattstunden!)

– Das klingt nach einer vernünftigen Zahl. Damit können wir arbeiten.

Wolfgang Arnold (Einwender):
Wo ist die Grundlage für diese Zahl?

Markus Lurz (BayWa r.e. Wind GmbH):
In den Ertragsgutachten auf Basis einer einjährigen Messung vor Ort.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):
Der Vorhabenträger hat ein dringendes Interesse daran, dass die Anlagen sich wirtschaftlich betreiben lassen. Auf dieser Basis erfolgt die Finanzierung. Das wird von dritter Seite geprüft. Das heißt, in die Ertragsgutachten wird sehr viel Zeit investiert. Auf dieser Basis werden die Anlagen berechnet.

Mal ganz abgesehen davon, dass das für das Genehmigungsverfahren nicht weiter relevant ist – das EEG stellt ja nicht mal mehr auf Referenzerträge ab –, ist das natürlich eine spannende Diskussion. Aber im Ergebnis kann ich einfach nur sagen: Es gibt hier keinerlei Anlass, zu glauben, dass die Gutachten, die hier sach- und fachgerecht erstellt werden – – Wir haben ja jahrzehntelange Erfahrung, wie solche Gutachten gemacht werden.

Sie sind offensichtlich völlig empört und belustigt. Vielleicht können Sie es noch mal erläutern.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Ich frage nur nach den Grundlagen!)

Markus Lurz (BayWa r.e. Wind GmbH):
Wie gesagt: Wir haben eine einjährige Messung vor Ort durchgeführt, eine Windmessung. Das ist eine Grundlage für diese Berechnung.

Von zwei unabhängigen Gutachtern haben wir zusätzlich auf Basis der Windmessung von Referenzanlagen aus der Umgebung – auch die dort stehende Altanlage ist berücksichtigt worden – zwei Ertragsgutachten erstellen lassen. Das ist die Grundlage.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Ich glaube, es ist klar geworden, was die BayWa als Grundlage herangezogen hat.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Nein.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Das ist Ihnen nicht klar geworden?

Wolfgang Arnold (Einwender):

Nein. Es gibt ein Ertragsgutachten. Das müssen irgendwelche anderen Leute gewesen sein. Vielleicht wissen die, was eine Volllaststunde ist. Sie wissen es nicht.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Herr Arnold, es geht um die Windhöffigkeit. Das ist der Punkt, der rechtlich relevant ist für die Abwägung mit den ganzen anderen Gütern. Das hat Herr Lurz, meine ich verstanden zu haben, erklärt. Es gibt Windmessungen, auf deren Grundlage Gutachten gemacht worden sind. Das interessiert Sie vielleicht nicht, aber für die Genehmigungsbehörde rechtlich relevant ist die Frage der Windhöffigkeit.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Möglicherweise liegt da ein Irrtum vor. Wir probieren gerade, es zu verstehen. Wir haben nämlich den Eindruck, dass wir aneinander vorbeireden. Es ist doch gemeinsame Kenntnis, dass die Anlagen nicht nur bei Volllast Strom erzeugen; das ist doch klar. Sie laufen bei einer bestimmten Windgeschwindigkeit an; das sind – das wissen die Fachleute besser – 3,5 oder 4 m/s. Deshalb ist es ja auch nicht so einfach, mal kurz ein Ertragsgutachten zu machen, sondern das machen Fachbüros.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Ich brauche eine Minute, um eine Volllaststunde zu erläutern. Das ist ein Begriff, den jeder kennt.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Es ist aber die Frage, ob es relevant ist.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Ja, sehr.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Sie dürfen es erläutern. Aber dann klären wir noch mal, was hier für die Behörde und für die Genehmigung relevant ist.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Eine Minute. – Das Jahr hat 8.760 Stunden. Die Anlage läuft nicht immer auf Nennleistung – das ist klar –, sondern sie läuft mal auf halber Leistung, mal auf null; da steht sie. Das heißt, alle Teilergebnisse werden zusammengeschoben, als hätten Sie 2.000, 1.000 oder wie viel Volllaststunden gehabt, und in der Restzeit steht die Anlage. Volllaststunden ist ein Begriff, der verwendet wird, um die Ertragsfähigkeit einer Anlage, mal ihrer Leistung, zu dokumentieren.

Bernd Clauss (LNV):

Ich bin hier zwar nur für die Vögel zuständig, aber ich versuche mal, es zu erklären, weil ich Versorgungstechnik studiert habe und vielleicht von der Sache ein bisschen Ahnung habe.

Der Ertrag ist Ihnen wichtig. Er ist natürlich davon abhängig, wie groß die Windgeschwindigkeit ist. Das ist vollkommen klar. Wenn ich aber den Ertrag durch die installierte Nennleistung dividiere, komme ich auf die Volllaststunden. Das ist eine ganz einfache Formel.

Zu Ihrer Ausführung: Wir waren neulich in Straubenhardt eingeladen. Da stehen seit ungefähr anderthalb, zwei Jahren ähnlich große Anlagen. Wenn ich die Erträge, die dort generiert werden, durch die Nennleistung dividiere, komme ich auf knapp 1.800 Volllaststunden.

Nur so viel zu der Aussage, dass große Anlagen, die momentan installiert werden, mehr Ertrag bringen. Da bin ich also ganz anderer Meinung. Da sind nicht nur die Verbände aus allen Wolken gefallen, sondern selbst der Betreiber hat ein bisschen verhalten reagiert.

Axel Poestges (Einwender):

Ich habe mir das letzte Genehmigungsverfahren mit der Firma juwi anhören dürfen. Sind wir uns einig, dass die Intention ist, erst mal Tatsachen zu schaffen? Wenn Sie Glück haben, ist dann der Ertrag aufgrund der hohen Subvention so, dass Sie zufrieden sind; wenn Sie Pech haben, nicht.

Ich kam heute Morgen durch Zufall an ein paar Daten vom Windpark Simmersfeld. Die Daten haben die Grünen ja leider aus dem Netz gelöscht; aber es gibt noch ein paar. Der wurde mit 2.500 Volllaststunden prognostiziert. Erreicht wurden im Mittel 1.400. Die juwi, die ja auch Messungen durchgeführt hat, hat dann gesagt: Ja, es war ein schlechtes Jahr, und wir müssten Scherwindzuschläge ansetzen, außerdem Zuschläge ansetzen, weil die Anlagen höher sind, und, und, und.

Fakt ist, dass der Schwarzwald zu Baden-Württemberg als dem windschwächsten Land in Deutschland gehört. Daran ändern auch schwachwindtaugliche Anlagen nichts. Meine einzige Sorge ist, dass hier aufgrund von Zahlen, die einfach nicht richtig sind, eine Entscheidung getroffen wird und dass damit Steuergelder verplempert werden und dass die errechnete und erwartete Leistung nie erbracht werden kann.

BM Horst Martin (Stadt Neuenbürg):

Wir haben vorhin gehört, dass es eine Homepage gibt; ich kannte sie noch nicht, muss ich zu meiner Schande gestehen: windpark-langenbranderhoehe-hirschgarten.de. Dort könnte man solche Dinge auch einstellen. Ich weiß aus früheren Terminen, dass die Windhöffigkeit quasi immer ein Tanz um die heilige Kuh ist; keiner will sie so richtig aus dem Stall lassen.

Vorhin hat Herr Hittler gesagt (Anmerkung LRA Enzkreis: Herr BM Martin meinte möglicherweise Herrn Termeer), dass verschiedene Daten zusammengetragen wurden, auch aus früheren Zusammenhängen. Ich meine, so war das bei der Beschreibung des Werdegangs. Es war eine LiDAR-Messung in den Jahren 2016/17 aufgeführt, auf die auch hier zurückgegriffen wird. Ich meine, weil ich auch damals Kontakt mit einer Firmenvertreterin hatte, dass das noch die Firma juwi war. Also müsste hier ein Austausch, der ja sinnig wäre, stattgefunden haben.

Ich bitte einfach darum, dass die verfügbaren Datenquellen transparent nach außen dargestellt werden, damit man diese Rechnung nachvollziehen kann. Es würden sich vielleicht auch die Hin- und Herrechnungen, die sicher nicht alle verstehen, leicht aufklären lassen, wenn man die Daten im Internet publizieren könnte.

Wie gesagt, mir wäre noch wichtig, zu erfahren, welche unterschiedlichen Datenquellen, vielleicht auch staatliche, hier mit herangezogen worden sind.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Martin. – Vielleicht kann der Vorhabenträger noch mal kurz sagen, was er in Sachen Windhöffigkeit gemacht hat und was Gegenstand des Antrags ist, einfach nur zur Aufklärung.

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Das Thema Windverhältnisse ist wirklich ein komplexes. Wir haben im Haus eine eigene Abteilung, die sich von morgens bis abends mit den Windverhältnissen an unseren geplanten Standorten beschäftigt und dort interne Prognosen anstellt.

Wir haben im Norden von Deutschland oft ausreichend Referenzanlagen in der Umgebung, sodass wir gar nicht auf Messungen angewiesen sind. Auch da schaffen wir es, Prognosen zu erstellen, die die Realität sehr gut abbilden.

Hier haben wir uns entschieden, eine relativ kostspielige Messung vor Ort durchzuführen. Das ist quasi die Krönung des Site Assessments; besser kann man Windverhältnisse nicht erfassen. Natürlich ist eine Messung nur über einen begrenzten Zeitraum möglich, und natürlich muss das dann langzeitabgeglichen werden.

Jetzt bin ich in Versuchung, da schon sehr in die Materie einzusteigen. Aber das will ich eigentlich gar nicht machen. Wir können gerne weitere Informationen dazu geben, wie das genaue Vorgehen ist. Wie gesagt, wir haben zwei unabhängige Gutachter dazu beauftragt.

Ich glaube aber, dass das für das Genehmigungsverfahren gar nicht relevant ist. Da ist nämlich noch viel mehr Transparenz durch den Windatlas gegeben. Es kann ja jeder nachsehen, wie die Leistungsdichte an den geplanten Standorten laut Windatlas ist.

Wir können gerne auf unserer Homepage einen Link veröffentlichen, wo man das im Windatlas nachsehen kann. Es stand, glaube ich, eingangs in der Präsentation mit dabei, dass die Leistungsdichte fast bei dem Doppelten dessen liegt, was für einen wirtschaftlichen Betrieb vorausgesetzt wird.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Termeer. – Herr Rolshoven wollte dazu noch ergänzen.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Ich möchte etwas ergänzen, weil jetzt der Begriff der Subvention fiel. Die Anlagen werden nach einer Ausschreibung zwischen 5 und 6 ct/kWh bekommen. Im förderungsrechtlichen Sinne sind sie damit nicht subventionsbedürftig. Der Atomstrom in England, der jetzt produziert wird, bekommt garantiert 11 ct, also das Doppelte. Der Windstrom hat technisch längst nicht mehr das Bedürfnis, subventioniert zu werden. Diese Anmerkung sei hier gestattet.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. – Herr Jähnke, ich habe Ihre Wortmeldung gesehen. Die Einwender haben hier vorrangig das Recht, ihre Anliegen zu erörtern. Deshalb ist die Frage: Gibt es von den Einwendern zum Thema Windhöffigkeit noch Fragen oder Anmerkungen? – Wenn das nicht der Fall ist, Herr Jähnke, bitte.

Karl-Heinz Jähnke (BI „Gegenwind Lußhardt“):

Ich wollte nur darauf hinweisen, dass es in der Literatur Tabellen gibt, offshore und onshore, und zwar bei Holler, Christian: „Erneuerbare Energien ohne heiße Luft“. Das ganze Buch enthält Berechnungen zur Windkraft. Da steht auf Seite 79 genau das, was hier abgehandelt worden ist. Im Maximum, sagen die Berechnungen, die an realen Anlagen durchgeführt wurden, sind es 25 % der Nennleistung.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. – Gibt es ansonsten zum Punkt Windhöffigkeit jetzt noch Redebedarf oder Klärungsbedarf? – Dann möchte ich auch diesen Punkt abschließen.

Wir machen jetzt Mittagspause in der Hoffnung, dass unser Essen unten schon fertig ist. Um 13:30 Uhr geht es weiter mit dem Punkt 2.d) Landschaftsbild mit Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse. Ich unterbreche hiermit den Erörterungstermin.

(Unterbrechung von 12:42 bis 13:32 Uhr)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Meine Damen und Herren, wir setzen den Erörterungstermin um 13:32 Uhr fort. Bevor wir mit Punkt 2.d) weitermachen, bitte ich Sie dringend, sich für die folgenden Tagesordnungspunkte hinten in unsere Listen einzutragen. Es stellt sich die Frage, ob wir alles heute schaffen; es wäre für alle, die hier sitzen, einfacher, wenn wir abschätzen können, welche Punkte aus Ihrer Sicht noch diskussionswürdiger sind als andere. Die Listen liegen hinten aus; tragen Sie sich bitte ein, wenn Sie sich äußern möchten.

2.d) Landschaftsbild mit Visualisierung, Sichtbarkeitsanalyse

Dann machen wir jetzt mit dem Landschaftsbild weiter. In die Rednerliste hat sich niemand eingetragen. Gibt es Fragen, Anmerkungen, Einwendungen, die Sie gerne zu diesem Punkt loswerden wollen? – Ich sehe keine Wortmeldung. Okay, dann hätten wir das schon abgeschlossen und machen weiter mit Punkt

2.e) Naturpark-Verordnung

Hier geht es um die Befreiung von der Naturpark-Verordnung. Gibt es dazu Anmerkungen von Ihnen? Gibt es jemanden, der dazu etwas sagen möchte? Die Gemeinden, jedenfalls die Bürgermeister, sind nicht mehr da. – Dann hätten wir auch diesen Punkt abgeschlossen und kommen zu

2.f) Ausgleichsmaßnahmen

Sie betreffen den Bereich Naturschutz, Artenschutz und Landschaftsschutz. Gibt es dazu Fragen oder Einwendungen? – Herr Arnold, bitte.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Damit wir uns vorstellen können, was darunter verstanden wird, möchte ich um einen kleinen Beitrag bitten, vielleicht drei bis vier Minuten, und dann wären wir da etwas mehr up to date.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Was darunterfällt, meinen Sie? Also welche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind?

Wolfgang Arnold (Einwender):

Richtig.

Matthias Habermeier (Umwelt- und Regionalentwicklung):

Das Ganze geht darauf zurück, dass das Vorhaben einen sogenannten Eingriff nach dem Naturschutzgesetz darstellt. Das heißt, wenn bestimmte Biotopstrukturen, seien es Wälder, Hochstauden, Fluren, Wiesen etc. pp., in Anspruch genommen werden, ist dafür ein naturschutzrechtlicher, ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen. Das heißt, als Erstes wird eine Bestandsaufnahme durchgeführt: Welche Biotopstrukturen werden überhaupt vom

Vorhaben in Anspruch genommen? Das wurde hier auch gemacht; in einer Biotoptypenkarte wurde es dargestellt, und die Biotoptypen wurden entsprechend bewertet. Dazu gibt es einen Leitfaden von der LUBW, der auch angewendet wurde.

Im nächsten Schritt wird die Beeinträchtigungsintensität ermittelt, das heißt Dauer, Art und Schwere des Eingriffs, also: Welche Biotope mit welcher Wertigkeit werden dauerhaft oder vorübergehend überbaut? Dann wird ein sogenannter Biotopbestandswert ermittelt, auch wieder entsprechend einem Leitfaden, der von der LUBW herausgegeben wird.

Aufbauend auf diesem Leitfaden wird dann ein Ausgleichskonzept entwickelt, das darin besteht, die verloren gehenden Funktionen so weit wie möglich vor Ort und dann in weiterer Entfernung wiederherzustellen.

Im konkreten Fall ist es so: Wir haben einen Eingriffsraum von etwa 7 ha, wobei ca. 6 ha Wald sind. Im direkten Anlagenumfeld können auf Flächen, die nur während der Bauphase in Anspruch genommen werden, wieder Biotopstrukturen, hier: Wälder und Schlagfluren und Hochstaudenfluren, entwickelt werden. Das ist allerdings nur ein sehr kleiner Flächenanteil von ca. 1 bis 2 ha.

Darüber hinaus müssen dann, vom Vorhaben entfernt, je nach der Art des Eingriffs, sogenannte Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu wurde ein Ausgleichskonzept erstellt. Art und Umfang orientieren sich dann wiederum an dem festgestellten Eingriff. Im konkreten Fall handelt es sich fast ausschließlich um Wälder. Da wären wir beim nächsten Punkt. Auch nach dem Landeswaldgesetz sind für die Inanspruchnahme der Wälder entsprechende Aufforstungs- oder Waldverbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Ein Punkt, den ich bis jetzt noch nicht erwähnt hatte, der auch noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im UVP-Bericht enthalten ist, sind artenschutzbezogene Maßnahmen, im konkreten Fall für die Waldschnepfe. Das heißt, wir haben im weiteren Umfeld nach Waldflächen geschaut, die sich für eine Umgestaltung für die Waldschnepfe eignen. Das wäre eine Maßnahme.

Eine andere potenzielle Ausgleichsmaßnahme wären Wiedervernässungsmaßnahmen in bestehenden Landesforsten, um dort seltene Waldtypen wiederherzustellen und den Biotopwert zu erhöhen.

Zum Dritten sind es Waldumbau- oder Waldüberführungsmaßnahmen, wobei man standortungerechte Waldbestockungen in standortgerechte Waldtypen entwickelt bzw. überführt.

Darüber hinaus kann man sich noch kleinere Maßnahmen vorstellen. Typischerweise sind es Entfichtungen von Bachtälchen. Der Fichtenwald stellt in Bachtälchen eigentlich keinen standortgerechten Wald dar. Das wäre zum Beispiel eine sehr gut geeignete, auch multifunktional anzusetzende Ausgleichsmaßnahme.

Als letzter Punkt wäre noch das Thema Bodenschutz zu bearbeiten. Auch da gibt es entsprechende Maßnahmen, zum Beispiel die Wiedervernässung von Wäldern oder entsprechende Waldumbaumaßnahmen, die hierfür angerechnet werden können.

Vielleicht noch als Allerletztes zum Landschaftsbild: Das Landschaftsbild ist rein nach Naturschutzgesetz nicht fachgerecht oder sachgerecht wiederherstellbar. Bei dem Eingriff, der durch Windkraftanlagen verursacht wird, gibt es vom Land die Möglichkeit einer sogenannten Ausgleichsabgabe.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Das war nun ein Vortrag darüber, was eine Ausgleichsmaßnahme sein könnte. Sie sprachen immer in der Möglichkeitsform, also „wäre“ usw. Was wird denn konkret geplant?

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, im Rahmen der Antragsunterlagen Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu machen. Dann liegt der Ball wieder bei der Behörde. Die Behörde prüft, ob die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Eingriffsregelung als Eingriffskompensationsmaßnahmen anerkannt werden. Auf dieser Basis werden sie dann festgelegt. Der Vorhabensträger macht hier nur Vorschläge. Das ist der Stand, den wir im Moment wiedergeben können.

Matthias Habermeier (Umwelt- und Regionalentwicklung):

Wir sind gerade dabei, das Ausgleichskonzept noch mal neu zu fassen und zu überarbeiten. Das sind die Dinge, die ich gerade genannt habe, zum Beispiel die Themen Waldschnepfe, Wiedervernässungsmaßnahmen und Waldumbau. Es sind auf jeden Fall ganz konkrete Themen. Das Ganze soll auch hier in der nächsten Umgebung stattfinden, also nicht weit weg vom Standort, aber natürlich ausreichend weit weg, um keine „Ökofallen“ um den Windpark herum aufzubauen.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Eine Schlussfrage: Wenn der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen werden soll, kommt diese Ausgleichsabgabe dann den betroffenen Anwohnern zugute?

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Ich merke kurz an, dass wir den Punkt Landschaftsbild eigentlich schon abgeschlossen haben. Aber vielleicht kann man kurz erläutern, was diese Ausgleichsabgabe ist und wer sie bekommt.

Matthias Habermeier (Umwelt- und Regionalentwicklung):

Die Ausgleichsabgabe wird nach der Ausgleichsabgabeverordnung von Baden-Württemberg nach einem bestimmten System ermittelt. Was mit der Ausgleichsabgabe konkret gemacht wird, kann ich Ihnen leider nicht sagen. Das wird wahrscheinlich in einen landesweiten oder

kreisweiten Topf fließen und dann für Naturschutzmaßnahmen ausgegeben werden. Ich weiß es nicht.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Ganz kurz zur Ergänzung: Frau Jelitko ist Leiterin des Amts für Baurecht und Naturschutz des Enzkreises und wird kurz sagen, wie das System funktioniert.

Rose Jelitko (LRA Enzkreis – Amt für Baurecht und Naturschutz):

Die Ausgleichsabgabe geht zunächst an die Stiftung Naturschutzfonds. Dann wird in der Regel von den betroffenen Kommunen ein Konzept ausgearbeitet, was man mit dem Geld machen möchte. Denn es soll sinnvoll ausgegeben werden, aber auch den betroffenen Kommunen zugutekommen, sprich: Die Bürger, die die Belastung erfahren, sollen auch etwas davon haben. Insofern wird es schon konzeptionell in den Kommunen verwertet.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Danke schön!)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. – Gibt es zum Thema Ausgleichsmaßnahmen noch Fragen oder Anmerkungen? – Dann schließe ich auch Tagesordnungspunkt IV.2 ab und bitte Frau Goll, dass sie mir die Listen bringt oder auf dem Weg schon mal sagt, ob jemand draufsteht. – Sie schüttelt den Kopf. Dann machen wir weiter mit Punkt

3 Bauplanungsrecht

a) Regionalplanung, Flächennutzungsplanung

Gibt es zu diesem Punkt vonseiten der Einwender Fragen oder Anmerkungen, was Sie hier noch mal darlegen wollen? – Das ist nicht so. Dann können wir zum nächsten Punkt übergehen:

3.b) Optische Bedrängung

Die optische Bedrängung ist auch etwas, was im Rahmen der baurechtlichen Fragestellungen zu prüfen ist. Auch hierzu hat sich niemand in die Liste eingetragen. Gibt es jemanden, der dazu etwas sagen möchte? – Herr Arnold.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Im Regionalplan von 2018 wird vorgesehen, dass um Schömberg herum fünf potenzielle Flächen für Windparks möglich sind. Wir reden jetzt vom ersten. Aus dem Begriff „optische Bedrängung“ leite ich ab: Ich fühle mich überfordert, wenn ich in alle Richtungen schaue. – Was bedeutet denn „optische Bedrängung“? Was ist das Kriterium?

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Diese Frage gebe ich an den Vorhabenträger. – Herr Rolshoven.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Es geht um eine optisch bedrängende Wirkung. Die Frage wendet sich an den Juristen, an den Verwaltungsrechtler, den Baurechtler: Was ist das?

Es geht darum, dass Windanlagen – machen wir es konkret – im Außenbereich als sogenannte privilegierte Vorhaben gebaut werden dürfen. Im Außenbereich darf grundsätzlich nichts gebaut werden, es sei denn, es sind privilegierte Vorhaben. Zum Beispiel Atomkraftwerke, Mülldeponien, Schweinemastställe und Windanlagen sollen in den Außenbereich. Das ist die grundsätzliche Regelung.

Dann gibt es, wie immer im Recht, eine Ventilregelung, Ausnahmefälle, in denen diese Privilegierung nicht greifen soll, in denen also das Planungsrecht zurücktritt. Da kommt man dann zum Thema „optisch bedrängende Wirkung“. Die Verwaltungsgerichte prüfen dann das sogenannte Rücksichtnahmegebot; in § 15 der Baunutzungsverordnung steht ein bisschen etwas dazu drin.

Wenn im Außenbereich konkret eine Windkraftanlage errichtet wird, kann sie unter bestimmten Umständen, obwohl sie im Außenbereich privilegiert ist, unzulässig sein. Das Thema firmiert in der Tat auch in der Rechtsprechung unter „optisch erdrückende Wirkung“ oder „dominante Wirkung“, was auch immer. Das ist typischerweise eine Thematik, die nach der Rechtsprechung erst dann relevant wird, wenn es um einen Abstand von 3 H oder weniger zur Wohnbebauung geht. Das ist ein Thema.

Aber unter Ihrer Frage verstehe ich noch etwas anderes. Sie sagen letztlich: Das ist jetzt nicht das Thema hier, sondern das Thema ist eine Umzingelung. Das heißt, ich bin möglicherweise in meinem Vorgarten und sehe überall Windanlagen. – Das kann im Rahmen des Rücksichtnahmegebots dann ein Thema sein. Es kann also sein, dass die ersten zwei Anlagen zulässig sind und die dritte, vierte nicht mehr. Das Bauplanungsrecht denkt an dieser Stelle möglicherweise tatsächlich auch in Kontingentierungen. Es könnte irgendwann sein, dass das Fass voll ist. Das würde allerdings nicht für den ersten Windpark zutreffen. Es entbindet die Bauordnungsbehörde nicht davon, in jedem Einzelfall zu schauen, ob das Rücksichtnahmegebot möglicherweise verletzt ist und da eine Einzelbetrachtung zu machen ist.

Ein letzter Punkt in diesem Zusammenhang: Die Umzingelungswirkung, die Sie ansprechen, ist typischerweise ein Thema, das man im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder in der Regionalplanung kennt. Da gibt es Kriterien. Vielleicht haben Sie schon mal vom 120-Grad-Kriterium gehört. Auch ein Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung ist ein berühmtes Kriterium. So kann es auch sein, dass eine Regionalplanung sagt – es ist dann gar nicht so einfach zu greifen –: Vom Ortsmittelpunkt her dürfen nur in einem bestimmten Winkel Windan-

lagen stehen. Solche Festsetzungen kann insbesondere eine Regionalplanung an dieser Stelle treffen.

Das sind jetzt einfach Erläuterungen dazu. Ich kann zu Ihrer konkreten Situation wenig sagen; da müsste man mir mehr zeigen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Hilft Ihnen das weiter, Herr Arnold?

Wolfgang Arnold (Einwender):

Ja. Das war es.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Gibt es sonst zum Punkt der optischen Bedrängung noch Anmerkungen oder Einwendungen? Gibt es jemanden, der etwas sagen möchte? – Dann schließe ich auch diesen Punkt ab, und wir kommen zum Punkt

3.c) Wertminderung

Dazu stehen auf meiner Liste zwei Personen, Herr Arnold und Frau Petrik. – Herr Arnold, wenn Sie möchten.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Ich würde gerne einmal zweitrangig bleiben.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Frau Petrik, möchten Sie gerne etwas sagen? – Ja.

Karin Petrik (Einwenderin):

Guten Tag noch einmal an alle! Ich bin mir bewusst, dass man bei dem, was ich jetzt sage, geteilter Meinung sein wird. Gemeinwohl geht vor Einzelwohl. Das ist mir auch bewusst, und trotzdem komme ich nicht umhin, an dieser Stelle auf Folgendes aufmerksam zu machen: Mein Mann und ich haben 2011 in Waldrennach unser Domizil gefunden – mit der Meinung, dass wir hier so lange wie möglich zu Hause sein werden und, wenn es denn nicht mehr geht, weil die Gesundheit oder irgendwelche anderen Gründe eine Rolle spielen, wir unser Haus verkaufen werden und dann eine entsprechende Altersabsicherung haben.

Wir alle wissen, was derzeit auf Finanzmärkten und politischen Märkten hinsichtlich Absicherung passiert, und auch die nationalen Gesetzgebungen machen es meiner Generation und den nachfolgenden Generationen wirklich nicht einfach, für das Alter vorzusorgen. Wir sind also auf der einen Seite banktechnisch, finanztechnisch schwierig abzusichern. Sie wissen alle – ich brauche Ihnen keinen Vortrag dazu zu halten –, was die Zinsen machen, was die

Anlagen machen. Also muss man ausweichen. Unsere sichere Bank war eigentlich bisher unser Haus.

Jetzt sehen wir, dass diese sichere Bank nicht mehr gewährleistet ist, weil wir befürchten, dass aufgrund der Lage des Hauses mit dem vollen Blick auf alle fünf Windkrafträder ohne Möglichkeit des Ausweichens unsere bisher eingesetzten Mittel zumindest zu einem Teil für unsere Altersabsicherung verloren sind. Auch wenn das für die Gemeinschaft keine Rolle spielt: Für uns spielt es eine große Rolle. Ich hoffe nicht, dass dieser Fall eintritt, aber wir müssen es befürchten. Und wenn es so ist, dann müssen wir sagen: Diese fünf Windkraftanlagen haben unsere Arbeit und unser Bemühen, uns selbst abzusichern und nicht dem Staat auf der Tasche zu liegen, wenn wir alt sind, vermutlich zu einem Teil zunichte gemacht. Ich möchte das hier einfach nur zur Kenntnis geben.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Natürlich gibt es über dieses Phänomen Statistiken, und je nachdem, wer das erstellt, kommen unterschiedliche Ergebnisse heraus; das ist mir auch klar. Aber eine Studie der Immobilienverbände spricht von 23 % Immobilienwertverlust bei bis zu 9 km Abstand. Ein Bekannter, Mitglied bei uns in der BI, hat in Mecklenburg ein Haus verkauft; das hatte glatte 30 % Wertverlust. Das war ganz klar; ansonsten war es fast unverkäuflich.

Schömberg lebt von Hotels, von Kliniken, vom BFW; das hat Frau Mayrhofer, die Gemeinderätin, hier auch deutlich gesagt. Daraus kommt ein ganz großer Teil des Einkommens in der Gemeinde. Sie bieten Arbeitsplätze, Steuereinkommen usw. Der Wertverlust einer Klinik kann sich auch darin messen lassen, wie viele Patienten noch kommen wollen. Beim BFW geht es darum, wie viele Teilnehmer noch mitmachen wollen. Bei Privathäusern tritt der Fall natürlich erst kritisch ein, wenn man es verkaufen möchte. Das ist schon klar.

Aber die Wertminderung ist ein Faktum und würde insbesondere Schömberg stark treffen, aufgrund der Struktur, die ich gerade erwähnt habe und Frau Mayrhofer auch schon begründet hat.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Arnold. – Gibt es zu diesem Punkt von den Einwendern noch Fragen oder Einwendungen? – Bitte.

Karl-Heinz Jähnke (BI „Gegenwind Lußhardt“):

Es gibt eine EU-Richtlinie, die von den gesundheitlichen Entschädigungen bis zur Immobilienentschädigung geht. Die Bundesrepublik hat das, glaube ich, ratifiziert. Wird es auch in diesem Rahmen zu einer Abwägung kommen, oder spielt die EU-Richtlinie da keine Rolle?

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Ich weiß nicht, von welcher Richtlinie Sie sprechen. Wenn Sie es konkretisieren könnten, würde das allen helfen.

Karl-Heinz Jähnke (BI „Gegenwind Lußhardt“):

Ich könnte es zu Hause heraussuchen. Es gibt im Rahmen von Schädigungen durch Lärm Unterlagen. Es ging überwiegend um die Geräuschentwicklung bei der Bahn in der Rheinebene. Da ging es darum, dass sich die EU mit einer Richtlinie eingemischt hat und anschließend die Geschädigten nach EU-Richtlinien in erheblich höherem Umfang entschädigt worden sind, als ursprünglich gedacht war. Deshalb erhebt sich für mich die Frage, ob, wenn hier Schäden auftreten, sie auch nach EU-Recht abgehandelt werden.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Möchte der Vorhabenträger dazu etwas sagen? – Bitte.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Zu dem, was Sie sagen, ist mir nichts bekannt; es würde auch dem Planungsrecht widersprechen. Insofern kann ich dazu nichts Konkretes sagen.

Das Thema Wertminderung ist ja vielschichtig. Das eine ist die persönliche Betroffenheit, die hier dargestellt worden ist. Dazu kann ich wenig sagen; das kann ich zur Kenntnis nehmen. Das ist an dieser Stelle hinzunehmen.

Die zweite Frage können Sie dem Verwaltungsrechtler stellen; die haben Sie jetzt quasi aufgeworfen: Muss ich das hinnehmen, oder kann ich die Anlagen verhindern? – Das wäre das Thema Rücksichtnahmegebot, das hier vorhin angesprochen worden ist. Und wenn ich es nicht verhindern kann, kann ich dann eine Entschädigung geltend machen?

Das dritte Thema ist das Thema Entschädigung – ich werde gleich zum zweiten noch etwas sagen –; dazu gibt es auch unterschiedlichste Studien. Dazu bin ich nicht der Experte, inwieweit eine Wertminderung vorliegt.

Aber noch mal zurück zu der Frage: Habe ich einen Entschädigungsanspruch? Das Planungsrecht denkt wie folgt: Wenn ich am Rande des Außenbereichs wohne, muss ich damit rechnen, dass dort außenbereichsprivilegierte Bebauung errichtet wird. Ich selber komme aus NRW, und man hat uns 180 m vom Haus entfernt – das ist die Stadtgrenze nach Krefeld – die A 44 hingebaut. Da bekommen Sie keine Entschädigung, nicht von der EU, auch sonst nichts. Sie haben die Lärmemissionen, Sie haben Rußpartikel, Stickoxide und was auch immer. Damit müssen Sie leben.

Das Planungsrecht sagt also: Wenn ich am Rande zum Außenbereich wohne, dann muss ich damit rechnen. So müssen Sie auch, wenn Sie am Rande des Außenbereichs wohnen, damit rechnen, dass da ein Schweinemastbetrieb hinkommt oder eine Windanlage oder ein Kernkraftwerk, was auch immer. Das Planungsrecht ist da für den Betroffenen relativ hart. Das wird Sie nicht zufriedenstellen; ich kann es nur an dieser Stelle so erläutern.

Ich weiß nicht, ob der Vorhabensträger dazu etwas sagen kann. Es gibt verschiedene Studien, auch zum Tourismus – das sind ja alles Themen, solange wir die Windkraft betreuen –

und zum Wertverlust. Inwieweit er tatsächlich am Ende des Tages eintritt, weiß man nicht. Das ist ein Thema wie bei allen anderen Planungen. Ich komme gerade aus Berlin gefahren. Wir haben dort die Flughafenthemen; davon sind Zehntausende betroffen.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Ich habe eine kurze Ergänzung. Es gibt natürlich noch mehr Betriebe in Schömberg, die durch solche Belastungen betroffen sind. Schömberg ist eine Tourismusgemeinde. Neben den bekannten Kliniken und dem BFW haben wir Hotels und Gastronomie. Insbesondere fürchten die Hoteliers darum, dass Tagestouristen und Touristen mit Übernachtungswünschen einfach andere Orte aussuchen. Denn wenn man die Wahl zwischen einem schönen Kurort mit und einem ohne Stängel hat, geht man halt dahin, wo keine Windkraftanlagen stehen, insbesondere die Menschen, die aus Norddeutschland kommen. Deshalb gibt es konkrete Befürchtungen der Hoteliers in Schömberg.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. Sie haben gesehen: Wir haben das noch mal extra als Tagesordnungspunkt, und auch dazu gibt es Einwendungen.

Gibt es zum Punkt Wertminderung noch Fragen oder Anmerkungen? – Dann schließe ich diesen Punkt und damit auch das Bauplanungsrecht für heute ab.

Wir machen jetzt zwei Minuten Pause, um zu besprechen, womit wir weitermachen.

(Unterbrechung von 13:58 bis 14:00 Uhr)

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Wir setzen den Termin fort. Wir haben kurz unterbrochen, weil die Kollegin, die im Enzkreis für den vorbeugenden Brandschutz zuständig ist, noch auf dem Weg ist. Ich würde deshalb gerne unter Tagesordnungspunkt IV.4 den Brandschutz später behandeln, damit sie auch mitbekommt, was wir hier besprechen.

Deshalb würde ich jetzt gern mit dem Punkt Standsicherheit weitermachen, dann Denkmalschutz sowie Eiswurf/Eisfall behandeln und dann den Brandschutz erörtern. Ich hoffe, dass das auf Ihre Zustimmung stößt und dass die Kollegin dann auch da ist. – Dann ist der erste Punkt im Rahmen des Bauordnungsrechts die Standsicherheit.

4 Bauordnungsrecht und Denkmalschutz

b) Standsicherheit

Eingetragen in die Liste hat sich niemand. Aber vielleicht gibt es Fragen, Anmerkungen oder Erläuterungen. – Herr Poestges, bitte.

Axel Poestges (Einwender):

Ganz aktuell geisterte ein Video durch die Medien: Windpark Luckau – eines der Windräder fiel kommentarlos um. Obwohl die BayWa gesagt hat, dass YouTube für sie kein Informationspool sei: Wenn Sie dort nach umfallenden Windrädern schauen, finden Sie relativ viele, genauso viele, die brennen. Deswegen interessiert mich, wie Sie die Standsicherheit sicherstellen wollen und ob Sie bei der Sicherstellung der Standsicherheit auch daran gedacht haben, dass das alles wieder rückgebaut werden muss.

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Was die Standsicherheit angeht, wird der Nachweis geführt, dass die Anlage entsprechend ausgelegt ist, dass die Lasten, auf die die Anlage ausgelegt ist, auch am konkreten Standort nicht überschritten werden. Dazu haben wir ein entsprechendes Gutachten eingereicht.

Über die Laufzeit des Projektes stellen wir über entsprechenden Service sicher, dass die Standsicherheit auch im laufenden Betrieb weiterhin gewährleistet ist. Da gibt es wiederkehrende Prüfungen; da werden wir als Vorhabenträger und dann später als Betreiber über Serviceverträge sicherstellen, dass die Anlage entsprechend gewartet wird und in entsprechend gutem Zustand ist.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Was ist im Falle des Rückbaus?

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Für den Rückbau haben wir eine sogenannte Rückbaubürgschaft zu hinterlegen, die sofort gezogen werden kann, sollte der Betreiber, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr für den Rückbau geradestehen können. Hier geht es um das Thema Insolvenz oder was auch immer. Diese Bürgschaft haben wir vor Baubeginn – so ist wahrscheinlich die Auflage – bei der Behörde zu hinterlegen.

Axel Poestges (Einwender):

Beschränkt sich der Rückbau darauf, dass 60 cm Humus auf einen Betonblock von x mal x mal x geträufelt werden? Oder gehen Sie davon aus, dass der Betonblock aus dem Waldboden entfernt wird?

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Das passt jetzt eigentlich nicht zum Tagesordnungspunkt, aber bitte, Herr Termeer.

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Wir sehen vor, dass die Anlage vollständig rückgebaut wird. Manchmal ist eine Tiefgründung notwendig, wobei Betonsäulen in den Boden eingebracht werden. Ich denke, das ist hier nicht der Fall – genau, die Kollegin bestätigt das –, sodass wir hier einen vollständigen Rückbau inklusive Fundament vorsehen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Gibt es noch weitere Anmerkungen zum Thema Standsicherheit? – Herr Poestges.

Axel Poestges (Einwender):

Dann gehe ich einfach mal davon aus, dass die Anlagen, die umfallen, nicht auf Standsicherheit geprüft worden sind.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Das lassen wir jetzt so stehen. – Gibt es sonst noch Anmerkungen, Einwendungen oder etwas, was Sie wissen wollen? – Dann schließe ich den Punkt Standsicherheit ab, und wir kommen zu

4.c) Denkmalschutz inkl. alte Bergwerksstollen

Auch hierzu hat sich niemand in die Liste eingetragen. Gibt es jemanden, der dazu etwas erläutern will oder Fragen stellen oder Anmerkungen machen möchte? – Ich sehe niemanden. Dann schließe ich auch diesen Punkt ab.

Wir kommen zum nächsten Punkt:

4.d) Eiswurf/Eisfall

Dazu habe ich Herrn Arnold und Frau Petrik wieder auf der Liste. Wer möchte zuerst? – Herr Arnold.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Es gibt eine Übersicht über Wanderwege von der BayWa r.e. Da ist um jede Anlage herum eingetragen: eisfallgefährdeter Radius 345 m. Das Ganze sieht aus wie ein roter Wurm, weil eben der Radius 345 m erreicht wird, wenn sich am unteren Totpunkt der Rotation ein Eisklotz löst. Natürlich sind die Zentrifugalkraft und die Schwerkraft an diesem Punkt am höchsten; deswegen wird sich da ein Eisklotz lösen, und er fliegt waagrecht weiter und wird in einer Parabelbahn auf den Boden aufschlagen.

Dreht sich die Anlage mit voller Drehzahl, dann stimmen die 345 m. Ich freue mich, dass Sie, obwohl Sie in Mathe und Physik keine Eins hatten, diesen Wert ermittelt haben. Prima!

Aber die eigentliche Frage ist: Wenn wir in einer Zeit leben, in der Eisfallgefährdung gilt, werden dann die Wanderwege gesperrt, wird der Wald zugeschraubt? Der Zugang zu einer gefährdeten Zone müsste dann eigentlich gesperrt werden.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Danke, Herr Arnold. Bisher waren wir sehr sachlich. – Möchte der Vorhabenträger zum Thema Eisfall/Eiswurf etwas sagen?

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Wir bauen in der Anlage eine Abschaltvorrichtung ein, die dafür sorgt, dass Unwuchten erkannt werden. Sobald eine solche Unwucht erkannt wird, wird die Anlage stillgelegt. Erst wenn diese Unwucht durch eine Sichtkontrolle vor Ort ausgeräumt wird, also wenn festgestellt wird, dass kein Eisansatz mehr vorhanden ist, wird die Anlage wieder in Betrieb genommen. Dadurch ist sichergestellt, dass Eisklötze im Grunde nur senkrecht herunterfallen können und nicht zu den parabelförmigen Wurfgeschossen werden können, wie Sie es eben beschrieben haben.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Sichtkontrolle heißt, es kommt jemand und schaut sich das an?

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Korrekt.

Axel Poestges (Einwender):

Wir reden aber bei einer Vereisung nicht zwingend über Eisklötze, die sich an einzelnen Rotorblättern absetzen; dann gäbe es wesentlich mehr Flugzeugabstürze. Das Problem ist eine vollflächige Eisbildung. Da tritt natürlich keine Unwucht auf. Diese Fälle sind also nicht erfasst, wenn Sie die Eisbildung über eine Unwucht messen. Ein Beispiel, dass auch da etwas passieren kann, ist Simmersfeld. Da ist ein komplettes Rotorblatt auf die Bundesstraße geflogen – aber das nur am Rande.

Das heißt: Wie stellen Sie fest, ob eine vollflächige Vereisung entstanden ist? Das ist ja sehr oft bei Nieselregen der Fall. Entweder bauen Sie Eissensoren in Ihre Rotorblätter ein, oder Sie schalten bei Eis ab. Denn einen Eiswurf bei vollflächiger Vereisung können Sie nicht verhindern.

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Das müsste man den Anlagenhersteller konkret fragen. Aber die Unwuchterkennung, die ich eben erwähnt habe, ist genau so eine Eissensorik, mit der Unwuchten messtechnisch erkannt werden. Auch wenn großflächig an einem Blatt oder an allen drei Blättern gleichmäßiger Eisansatz bestehen würde, führt das zu einer Unwucht. Das erkennt die Messtechnik.

Karin Petrik (Einwenderin):

In den Unterlagen zum Genehmigungsverfahren gibt es eine Risikobeurteilung, die unter anderem das Thema Eisfall einschließt. Da wird das Risiko als hoch oder als sehr hoch und unakzeptabel beschrieben, nämlich dass Personen auf den Wanderwegen durch den Eisfall gefährdet werden. Also, sehr hoch und unakzeptabel. Das ist erst mal eine Feststellung, die wir zur Kenntnis nehmen; das sehe ich auch so.

Es gibt eine Art und Weise, wie man innerhalb des Maschinenbaus – Sie bauen ja eine Maschine – mit solchen Risiken umgeht. Diese Vorgehensweise bedeutet unter anderem, dass

ein Maschinenbauer als Erstes die Pflicht hat, alle konstruktiven Möglichkeiten auszuschöpfen, um Personen vor Schäden zu bewahren. Erst wenn er diese Mittel ausgeschöpft hat und keine weiteren Möglichkeiten hat, darf er zu Schutzmaßnahmen greifen; das ist der Schritt zwei. Erst als Letztes, wenn auch diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, darf er oder muss er organisatorische Maßnahmen treffen.

Das ist die sogenannte Drei-Stufen-Methode nach der EN ISO 12100, Sicherheit von Maschinen. Das ist eine Normenreihe. Sie ist im allgemeinen Maschinen- und Anlagenbau anerkannt und wird landauf, landab praktiziert, und zwar nicht nur bei uns in Deutschland, sondern im gesamten Binnenmarkt der EU. So viel zu dieser Norm.

Betrachten wir jetzt die konkrete Gefährdung, nämlich Eisfall. Es kann dazu kommen, dass ein Eis fällt; das ist einfach so. Sie reagieren darauf mit der Absicherung des Waldes. Soweit das in den Unterlagen ersichtlich war, benutzen Sie Warnschilder und Warnleuchten, um die Personen vor einem Eisfallrisiko zu warnen. Es wurde auch angedacht – oder es ist geplant; das kann ich nicht mehr genau sagen –, dass an den Waldzugängen, zum Beispiel an den Wanderwegen und damit an allen Waldzugängen, entsprechende Rundumleuchten leuchten sollten, wenn dieses Eisfallrisiko besteht, und diese Personen dann den Wald nicht betreten dürfen. Das ist eine ganz klar organisatorische Maßnahme, und ich frage mich: Mussten Sie wirklich zu dieser organisatorischen Maßnahme greifen, oder gäbe es nicht andere Möglichkeiten, um Personen vor einem Eisfallrisiko zu warnen?

Wenn ich das logisch weiterverfolge, dann sage ich mir: Ja, die gibt es. Das würde allerdings bedeuten, dass die Windkraftanlagen einen ganz anderen Standort erhalten müssten, als wir ihn jetzt in der Planung haben. Wenn Sie auf den Plan schauen, dann sehen Sie, dass die Windkraftanlagen unmittelbar an Wanderwegen aufgestellt werden. Die logische Schlussfolgerung wäre also, Windkraftanlagen nicht an den Wanderwegen aufzustellen, sondern an Waldstellen, wo keine Personen, zumindest keine Wanderer, gefährdet werden. Es besteht natürlich immer noch die Frage: Was mache ich mit Waldarbeitern und Förstern? Von den Wildschweinen will ich nicht reden. Obwohl, da wären wir ja ganz glücklich.

Ich sage einfach: Sie benutzen für diese Gefährdung eine Art und Weise der Risikominderung, die nach meiner Auffassung nicht zulässig ist. Ich denke, Sie werden mir widersprechen. Das ist mein Standpunkt, und den werde ich sicherlich auch beibehalten.

Wenn Sie also die Windkraftanlagen weiter in den Wald hineinrücken, bedeutet das: Sie müssen mehr Wald roden, was natürlich wieder das Konzept ins Wanken bringt. Das könnte im Endeffekt bedeuten, dass Sie entweder weniger oder gar keine Windkraftanlagen an diesem Standort aufbauen können.

In diesem Zusammenhang habe ich mir die Konformitätserklärung angeschaut, die Sie in den Dokumenten veröffentlichen, eine EG-Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie. Für die, die es nicht wissen, ganz kurz: Das ist nicht nur einfach ein Papier, sondern das ist

eine Geburtsurkunde, die die Maschine ihr Leben lang begleitet. Mit dieser Geburtsurkunde sagt der Hersteller, dass er alle harmonisierten Normen, die es in der EU gibt, einhält. Diese Normen schreibt er natürlich auch da drauf.

Ich mache hier keinen großen Vortrag und nenne nur zwei kurze Fakten: Sie haben auf Ihrer Konformitätserklärung sowohl die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG als auch die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG und auch die Richtlinie zur elektromagnetischen Verträglichkeit 2004/108/EG veröffentlicht und sagen, Ihre Maschinen, sprich: Ihre Windkrafträder, sind gemäß diesen Gesetzgebungen sicher. Dazu möchte ich anfügen: Richtlinien sind keine Richtlinien nach dem Wort, sondern sind Gesetze der EU, werden in nationales Recht überführt und müssen von jedem, der eine Maschine baut, auch beachtet werden. Sprich: Es sind Gesetze.

Ihre Unterlagen sind in diesem Frühjahr veröffentlicht worden, ich glaube, irgendwann im Februar. Die Konformitätserklärung ergänzen Sie durch den Hinweis, dass es nur ein Ansichtsformular ist und dass, wenn die Windkraftanlage steht, die tatsächliche Konformitätserklärung ausgestellt wird. Das ist richtig; da gehe ich mit, dagegen ist nichts zu sagen. Wogegen ich etwas sage, ist der Fakt, dass die Konformitätserklärung, die Sie da veröffentlicht haben, am 05.07.2018 intern von Ihnen freigegeben wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren die genannte Niederspannungsrichtlinie und die EMV-Richtlinie bereits zwei Jahre nicht mehr gültig. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass man annehmen muss – so ist die übliche Rechtsauslegung –, dass Sie aufgrund der Tatsache, dass Sie keine gültigen Normen beachten, gegen europäisches Gesetz verstoßen und die Windkraftanlage widerrechtlich in Verkehr bringen.

Im Augenblick sind die Richtlinien 2014/35/EU und 2014/30/EU gültig. Sie werden mir sicherlich entgegenhalten, dass das ein Versehen ist. Da muss ich Ihnen sagen: Das ist schon ein ziemlich dramatisches Versehen. Denn anhand einer solchen Konformitätserklärung kann eine Marktaufsichtsbehörde Ihre Windkraftanlagen stilllegen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Frau Petrik. – Möchten Sie dazu etwas sagen?

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Sie erwischen uns ein bisschen auf dem falschen Fuß. Wir werden dem nachgehen müssen. Wir müssen uns das anschauen und es überprüfen. Ich kann mich an dieser Stelle nur für den Hinweis bedanken.

Ganz generell kann man noch sagen: EU-Richtlinien – man müsste jetzt schauen, ob das von Ihnen Genannte tatsächlich Richtlinien sind – sind typischerweise Regelungen, die sich an die Bundesrepublik wenden, die wiederum die Bundesrepublik in deutsches Recht umsetzen muss. Aber da wollen wir uns jetzt gar nicht hineinvertiefen; möglicherweise führt das

gar nicht weiter. Wir müssen dem nachgehen und müssen uns das anschauen. Das können wir auch sehr gut machen. Vielen Dank für den Hinweis.

Jan Termeer (BayWa r.e. Wind GmbH):

Ich will mich nicht herausreden, aber wir kaufen die Windenergieanlagen ja zu. Wir sind da natürlich auf den Windkraftanlagenhersteller angewiesen. Es kann schon mal sein, dass da schlampig gearbeitet wurde, was uns dann vielleicht nicht direkt auffällt. Aber wir gehen dem Hinweis gerne nach. Vielen Dank.

Karin Petrik (Einwenderin):

Das ist nicht irgendein Kavaliersdelikt, sondern Sie verschaffen sich damit Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen, die normgerecht arbeiten. Das möchte ich allerdings gar nicht so sehr in den Vordergrund stellen, sondern in den Vordergrund möchte ich stellen, dass man daraus schlussfolgern kann und muss, dass Sie überhaupt nicht normgerecht arbeiten. Das ist der viel schlimmere Vorwurf.

Wir werden in diesem Jahr eine neue Norm bekommen, die Windkraftanlagen ganz konkret betrifft. Das ist die IEC 61400-1, die wohl neu erscheinen wird. Das heißt, bis jetzt haben wir auf der Konformitätserklärung überhaupt keine Norm draufstehen, was eigentlich ein Unding ist, wenn Sie sagen, Sie bauen nach Richtlinien.

Das Zweite ist: Sie werden sich, wenn wir mal das Inbetriebnahmejahr anschauen, nämlich 2021, unbedingt umorientieren müssen. Das heißt, Sie haben eine neue Norm, mit der Sie arbeiten müssen. Und Sie müssen nachweisen, dass Sie das getan haben.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Frau Petrik. Der Hinweis ist angekommen und wird bearbeitet. – Gibt es sonst zum Punkt Eiswurf/Eisfall noch Einwendungen oder Anmerkungen? – Dann schließe ich auch diesen Punkt ab, und wir kommen jetzt zum Punkt Brandschutz, den wir vorhin verschoben haben.

4.a) Brandschutz

Frau Bauer ist mittlerweile da. Auf meiner Liste hat sich Herr Arnold eingetragen.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Sonst niemand?)

– Nein. Fangen Sie mal an.

Wolfgang Arnold (Einwender):

Okay. Was ist für den Fall vorgesehen, dass das Maschinenhaus in Brand gerät? Da sind 100 l toxisches Öl drin. Das Maschinenhaus brennt ab, Trümmer fallen nach unten.

Zum Brandschutz haben Sie wahrscheinlich Sensoren im Maschinenhaus, die überprüfen, ob irgendwelche Temperaturen überschritten werden, und dann wird abgeschaltet. Gut. Aber was passiert im Brandfall?

Hauke Broekelschen (BayWa r.e. Wind GmbH):

Es gibt ein Brandschutzkonzept vom Anlagenhersteller. Standardmäßig sind Feuerlöscher an den entsprechenden Stellen vorgesehen. Das ist das Konzept, das der Anlagenhersteller vorsieht. Dann gibt es ein weiterführendes Konzept, dass im Maschinenhaus bzw. in allen Schaltanlagen, wo Feuer entstehen könnte, mit Inertgaslöschanlagen gearbeitet wird. Das heißt, wenn dort ein Feuer ausbricht, werden sie ausgelöst und ersticken das Feuer in diesem Bereich.

Ansonsten müssten wir überlegen, ob es weiterführende Maßnahmen gibt, wie eventuell das Vorhalten von Löschwasser. Das wären Maßnahmen, die man noch überlegen könnte. Ansonsten kann man in dem oberen Bereich, wie Sie sich vorstellen können, wenig machen. Wenn es oben brennt, kann eine Feuerwehr nichts machen. Der Gefahrenbereich muss abgesperrt werden, und das Ausbreiten des Feuers muss verhindert werden. Das ist das, was gemacht werden kann.

Axel Poestges (Einwender):

Ich hatte auf der Infoveranstaltung der BayWa ein Erlebnis der dritten Art im Gespräch mit Herrn Ludwig und einigen anderen BayWa-Mitarbeitern; hinter mir stand der Feuerwehrkommandant von Schömberg. Wir haben Herrn Ludwig die gleiche Frage gestellt wie eben: Was machen Sie denn, wenn es brennt, wenn der Wald trocken ist? – Er hat mit den Schultern gezuckt und gesagt: kontrolliert abbrennen lassen. Da hat der Feuerwehrhauptmann die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen und gesagt: Dazu kann ich nichts sagen, denn uns liegt nichts an Verhaltensmaßregeln vor, wie wir mit einem Brand einer Windkraftanlage umgehen sollen.

Auch wenn der YouTube-Pool kein Informationsmedium für die BayWa ist: Sie brauchen nur mal nach brennenden Windkraftanlagen zu googeln. Da bekommen Sie mindestens zwei Tage lang Beschäftigung.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Wollten Sie eine Frage stellen, oder war das ein Statement?

(Axel Poestges [Einwender]: Eine Ergänzung dazu!)

Möchte der Vorhabenträger noch etwas sagen? – Gibt es Fragen oder Anmerkungen? – Bitte.

Reiner Keppler (Einwender):

Ich komme aus Langenbrand. Ich war 40 Jahre bei der Feuerwehr, davon 17 Jahre als Abteilungskommandant der Abteilung Langenbrand. Mich interessiert, wie Sie im Wald Löschmittel bereitstellen wollen.

Hauke Broekelschen (BayWa r.e. Wind GmbH):

Da gibt es die Variante, dass man im Bereich der Kranstellflächen Zisternen vergräbt, woraus die Feuerwehr Löschwasser beziehen könnte.

Reiner Keppler (Einwender):

Wie werden die Zisternen gespeist?

Hauke Broekelschen (BayWa r.e. Wind GmbH):

Die müssten gefüllt werden – das müsste man über Tankfahrzeuge machen –, und dann hat man einen begrenzten Vorrat an Löschwasser. Die müssten dann regelmäßig wieder – – Na ja, was heißt regelmäßig? Es brennt ja nun nicht regelmäßig. Wenn es zum Brandfall kommen sollte, hat man diesen Vorrat an Wasser.

Reiner Keppler (Einwender):

Sie haben gerade richtig gesagt: einen begrenzten Vorrat an Wasser. Wir haben seit zwei Jahren trockene Sommer. Wasser verdunstet. Jetzt kommt es zu einer Havarie, und der begrenzte Löschmittelvorrat ist nur noch zur Hälfte da. Was passiert dann?

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Wir tun uns mit der Antwort ein bisschen schwer, weil wir keinen Brandschutzsachverständigen hier haben; er hat abgesagt. Der Mitarbeiter der BayWa kann das auch nur mit Mühe beantworten.

Zum Brandschutz im Wald – ich kann das nur laienhaft wiedergeben –: Seit zehn bis zwölf Jahren werden Windanlagen im Wald errichtet. Es gibt Konzepte, und es gibt immer strengere Anforderungen der Rechtsprechung, auch was zum Beispiel Löschwasserteiche angeht. Da gibt es entsprechende Vorgaben.

Der Vorhabensträger bekommt es am Ende des Tages auferlegt. Auf der einen Seite kann es sein, dass die Behörde uns auffordert, Konzepte vorzulegen. Auf der anderen Seite werden entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt. Dann gibt es möglicherweise durchaus die Nebenbestimmung, dass ein Löschwasserteich in einer bestimmten Entfernung mit bestimmten Kapazitäten zur Verfügung zu stellen ist.

Ich traue mich nur nicht, mit Ihnen zu diskutieren, weil ich glaube, dass Sie sich da viel besser auskennen als ich. Ich kann nur wiedergeben, was ich in den Bescheiden lese; das ist dann Thema der Fachleute. Die Standorte im Wald – das wissen Sie möglicherweise auch besser als ich – haben zum einen Eigenlöschkapazitäten in der Gondel. Das andere ist, dass

man extern etwas vorhält. Da gibt es Fachleute – dazu zählen Sie vielleicht auch –, die da entsprechend Vorgaben entwickeln und die Normen dazu festlegen; das ist dann vom Vorhabensträger umzusetzen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Genau. Die Fachbehörde, die es nachher mit beurteilen muss und auch Vorgaben machen müssen wird, wenn es zur Genehmigung kommen sollte, ist hier vertreten; Frau Bauer kann vielleicht kurz etwas dazu sagen.

Regina Bauer (LRA Enzkreis – Amt für Baurecht und Naturschutz):

Ich komme vom Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis, und ich beurteile den vorbeugenden Brandschutz. Ich kann das bestätigen. Uns liegt ein Brandschutzkonzept vor, das sowohl einen Brand in einer Gondel oben als auch einen Brand unten, zum Beispiel am Turmfuß, beurteilt. Dieses Brandschutzkonzept wird von uns zurzeit geprüft. Da geht es auch um die Löschwasservorhaltung, die erforderlich ist. Das ist davon abhängig, ob eine Löschanlage zum Beispiel in der Gondel oben ist. Da stehen wir auch im engen Kontakt mit unserem Bevölkerungs- und Katastrophenschutz und mit dem Kreisbrandmeister von Calw. So weit kann ich die Hintergründe jetzt sagen.

Reiner Keppler (Einwender):

Wenn Sie Löschmittel in der Gondel haben, ist das ja okay; dann wird das Feuer in der Gondel gelöscht. Am Turmfuß haben Sie eventuell Feuerlöscher zum Ablöschen des Brandes. Nur, wenn jetzt eine Havarie ist, wenn der Wind Flammen in den Wald treibt und kein Löschwasser bzw. kein Löschmittel vorhanden ist, dann kann man nur sagen, was unser Kommandant gesagt hat: Dann lassen wir es kontrolliert abbrennen. Nach den beiden trockenen Sommern im letzten Jahr und in diesem Jahr ist die Waldbrandgefahr doppelt so hoch wie sonst. Dann brauchen Sie nicht bloß Löschwasser, dann brauchen Sie Mengen von Löschwasser.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. Das ist zur Kenntnis genommen und wird geprüft.

Gibt es sonst zum Thema Brandschutz Fragen oder Anmerkungen? – Wenn das nicht der Fall ist, dann schließe ich diesen Punkt ab und damit auch den ganzen Punkt IV.4, Bauordnungsrecht und Denkmalschutz. Es geht jetzt weiter mit:

5 Boden- und Gewässerschutz

a) Wasserschutzgebiete, Hydrogeologie

Wer möchte dazu etwas sagen? – Auf meiner Liste steht auch wieder nur Herr Arnold, den ich, wenn er möchte, gerne aufrufe.

(Wolfgang Arnold [Einwender]: Ich ziehe zurück! Danke!)

Möchte sonst jemand etwas zum Thema Wasserschutzgebiete, Gewässer fragen, sagen, anmerken oder einwenden? – Dann schließen wir auch diesen Punkt.

Wir kommen zu:

6 Inanspruchnahme von Wald

Meine Liste ist leer, aber das soll Sie nicht hindern, wenn Sie dazu etwas fragen, anmerken oder Ihre Einwendungen erläutern wollen. – Erschöpfung ist eingetreten. Auch dazu sehe ich jetzt keine Wortmeldungen. Dann schließen wir diesen Punkt ab.

Es folgt nun Punkt

7 Freizeit/Erholung/Tourismus/Kurort

Das ist ein Sammelpunkt, diese Belange betreffend. Hierzu hat sich Herr Poestges in die Liste eingetragen. – Bitte.

Axel Poestges (Einwender):
Nun hat Herr Arnold mir schon den ganzen Wind aus den Segeln genommen. Noch mal zur Wiederholung: Schömberg lebt von Umschülern, von Rehabilitanden und Klinikpatienten, die wiederum die lokale Infrastruktur, die touristische Infrastruktur mitbenutzen, die bei den Einzelhändlern einkaufen usw. usf.

Nachdem sich Patienten und Umschüler ihren Aufenthaltsort aussuchen können, sind bei uns auch schon die ersten Fragen eingetrudelt: Gibt es in der Nähe Windräder? Wenn ja, dann kommen wir nicht. – Da hat natürlich die Gemeinde Schömberg berechtigte Sorge um den Erhalt der Infrastruktur. Denn wir haben nichts anderes. Wir haben keine Industrie, und es gibt hier genug Beherbergungsbetriebe, die einfach sagen: Ich investiere nichts mehr, bevor ich nicht weiß, ob die Windräder gebaut werden.

Wir haben auf der Infoveranstaltung die BayWa ein bisschen schockiert, indem wir gesagt haben: Stellen Sie sich mal vor, es kommen Schadenersatzklagen auf Sie zu. Wie gehen Sie denn damit um? – Unsere Sorge ist, dass durch den Bau des Windparks unsere Finanzquellen, Gewerbesteuer, die Umsätze des Einzelhandels und der Touristikbetriebe, so massiv negativ beeinflusst werden, dass es die Existenzgrundlage betreffen würde, die Schömberg hat. Darüber machen wir uns berechtigte Sorgen. Da wird die BayWa auch kein Patentrezept haben.

Wir haben einige Dinge getan. Schömberg trägt das Prädikat „Luftkurort“ und dergleichen mehr. Das heißt, wir rechnen damit, dass es Umsatzeinbußen gibt, dass es beim Tourismus eine negative Entwicklung gibt. Das ist ja für den Nordschwarzwald in entsprechenden Stu-

dien auch schon nachgewiesen. Ich wüsste gerne, wie sich die BayWa dazu stellt, notfalls auch zu Schadenersatzklagen.

RA Dr. Michael Rolshoven (Müller-Wrede & Partner):

Das ist jetzt wieder ein weites Feld. Da muss ich einen Moment überlegen, wie ich darauf antworte.

Erst mal geht es um den Grundeigentümer; der Vorhabenträger hat ja nur das gewerbliche Pacht- oder Mietrecht. Das Grundeigentum ist an das Baurecht gebunden. Solange das Planungsrecht die Bebauung zulässt, darf man dort bauen. Dann ist das eine Ausnutzung im Rahmen der Gesetze; dies löst typischerweise keine Entschädigungspflichten aus. Das wäre eine mögliche Antwort.

Ich kann Ihnen aus meiner praktischen Erfahrung noch sagen: Vor zwei, drei Jahren hatten wir diese Frage bei einem Klinikbetrieb in Rheinland-Pfalz. Ein weiterer Fall sind die Beelitzer Heilstätten. Da war das große Thema tieffrequenter Schall, und sie hatten große Sorgen, dass es irgendwelche Beeinträchtigungen gibt. Ich glaube, da war die Firma KÖTTER auch beteiligt, einer Ihrer Kollegen, Herr Humpohl. Da hat man Nachmessungen gemacht. Dann haben sich nachher die Wogen geglättet. Die Anlagen standen, und es war dann nicht so schlimm; möglicherweise sind diese Folgen auch nicht da.

Sie mögen Studien kennen; mir sind auch gegenläufige Studien bekannt. In der Uckermark stehen über 600 Windanlagen. Dass das auf den Tourismus Einfluss hat, ist nicht nachweisbar. Aber das wird Sie alles nicht zufriedenstellen, und mit einem Juristen sollten Sie diese Dinge möglicherweise auch gar nicht besprechen, weil er dafür nicht Fachmann ist. Der Jurist sagt Ihnen an dieser Stelle, dass das planungsrechtlich zulässig ist und dass eine Entschädigungspflicht dessen, der im Rahmen der Gesetze baut, nicht ersichtlich ist. Die ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank. – Gibt es sonst zu diesem Punkt noch Anmerkungen oder Fragen? – Bitte.

Andreas Ehnis (Einwender):

Mein Name ist Andreas Ehnis; ich bin hier aus Schwarzenberg, also einem Ortsteil von Schömberg. Ich hoffe, dass ich zum richtigen Zeitpunkt einsteige; ich bin beruflich unterwegs gewesen. Ich nehme an, wir sind beim Punkt „Freizeit/Erholung/Tourismus/Kurort“. – Wunderbar, vielen Dank.

Mir geht es nicht um pro oder contra Windräder, sondern mir geht es um die Situation in Schömberg, und das habe ich auch in meinem Einspruch klargemacht. Schömberg ist ein staatlich anerkannter Luftkurort mit sehr viel Prädikaten. Wer gestern bei uns im Kurhaus bei der Veranstaltung mit Minister Wolf war, hat es gehört; er hat Ihnen das ganz klar gesagt.

Wir haben vier Säulen in der Gemeinde: das Berufsförderungswerk, die Kinderklinik, die Psychosomatische Fachklinik und die BFA-Klinik. Das haben Sie bestimmt schon alles gehört. Für mich ist es wichtig zu erwähnen: Schömberg ist eine kleine Gemeinde. Wir haben keine Probleme mit dem Landarzt, wir haben keine Probleme mit der Nahversorgung. Wir sind sehr gut im Ort versorgt; wir haben alles im Ort. Wir haben zwei Apotheken und dergleichen. Das ist der Status quo, den wir jetzt haben, bevor wir diese Investition in Langenbrand machen. Ich bitte das festzuhalten, den Status quo.

Das geht jetzt an die Damen und Herren von den Landratsämtern, vor allem vom Landratsamt Enzkreis: In den vier Kliniken sind ähnlich viele Beschäftigte, wie wenn Sie die Firmen Kramski und Polyrack zusammennehmen. Bloß, dass Ihnen die Bedeutung klar ist, wie wichtig der Gesundheitsstandort in Schömberg ist.

Gestern gab es eine Vorstellung – es wäre sehr schön gewesen, wenn jemand von Ihnen da gewesen wäre – über den Heilwald. Für uns ist der Wald nicht bis zum Letzten ökologisch ausnutzbar, sondern für uns ist der Wald sehr, sehr wichtig. Ich freue mich – man konnte es heute Morgen oder gestern in der Zeitung lesen –, dass der Wald auf einmal einen anderen Stellenwert hat und der ForstBW nicht sehr gut dasteht mit seiner Politik. Die Politik, die der ForstBW seither gemacht hat, möchte er hier fortführen.

Ich möchte erwähnen, dass es kerngesunde Wälder sind, in denen die Windräder gebaut werden sollen, was wir nicht überall haben. Der ForstBW ist leider auf einer ganz, ganz schiefen Spur. Der ForstBW ist nicht für uns Bürger da, der ForstBW schaut nicht nach unserem Wald. Für den ForstBW ist der Wald ein Industriestandort, und das ist falsch. Ich hoffe, dass die Zukunft zeigt, dass das der falsche Weg ist.

Nochmals: 650 direkte Arbeitsplätze plus 150 bis 300 indirekte Arbeitsplätze hängen in Schömberg an diesen Einrichtungen, und alle Vertreter dieser Einrichtungen – Sie brauchen nicht zu lachen, Herr Roth – werden Ihnen bestätigen, dass der Windpark nicht sehr geschäftsfördernd ist. Ich möchte sehen, wie Sie an Herrn Kramski oder an Herrn Rapp von Polyrack herangehen und sagen: So, wir bauen etwas, was deinen Standort gefährdet. – Da möchte ich sehen, was es dann bei Euch für ein Theater geben wird.

Verhandlungsleiterin Dr. Hilde Neidhardt:

Vielen Dank, Herr Ehnis. – Gibt es sonst noch Anmerkungen zu Tagesordnungspunkt IV.7? – Dann schließe ich auch ihn, und wir kommen zu Punkt

8 Sonstiges

Dazu habe ich niemanden hier auf der Liste stehen. Gibt es noch Einwendungen oder Anmerkungen, die Sie machen möchten? – Das sehe ich nicht.

Dann schließe ich auch diesen Punkt ab, und wir kommen zum – ich bin jetzt ganz überrascht, sehr geehrte Damen und Herren – Ende des Erörterungstermins.

Tagesordnungspunkt V
Schlusswort

Dies war ein interessanter und vielleicht auch anstrengender Tag, für mich jedenfalls. Aber es hat sich gelohnt, denke ich. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen haben wir diskutiert und erörtert, soweit die Fragen hier geäußert worden sind.

Wie geht es in dem Verfahren jetzt weiter? Es wird nun Aufgabe der Genehmigungsbehörde sein, die Dinge einzuordnen und zu bewerten. Es ist auch zu entscheiden, ob an der einen oder anderen Stelle noch Untersuchungsbedarf besteht, was gegebenenfalls auch eine Ergänzung der Antragsunterlagen bedingen würde. Alle Antragsergänzungen, wenn es zu ihnen kommen würde, werden der Öffentlichkeit auf den betreffenden Internetportalen zugänglich gemacht. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist auf jeden Fall öffentlich bekannt zu geben.

Es ist nun zunächst beabsichtigt, über die Anträge der Gemeinden, die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ein Jahr zurückzustellen, zu entscheiden. Die Entscheidung über die Zurückstellungsanträge wird den in dem dortigen Verfahren beteiligten Gemeinden bzw. ihren Verfahrensbevollmächtigten und der Vorhabenträgerin bekannt gegeben. Wir werden dazu aber auch eine Pressemitteilung machen und die Öffentlichkeit darüber informieren, was mit diesen Zurückstellungsanträgen wird.

Ich danke Ihnen allen für Ihre Ausdauer, Ihre Geduld und Ihre – Respekt von meiner Seite! – bemerkenswerte Disziplin. Ich freue mich, dass wir diese konstruktive Diskussion in solch einer sachlichen Atmosphäre führen konnten, und schließe damit – vorher weise ich darauf hin, dass es unten noch ganz viel Kaffee und Kuchen gibt – den Erörterungstermin.

Vielen Dank, kommen Sie alle gut nach Hause.

(Beifall)

Schluss: 14:42 Uhr

Die Verhandlungsleiterin
gez. Dr. Hilde Neidhardt

Die Protokollführer
gez. Petra Dischinger gez. Dr. Guido Dischinger